Leipzig

und ganz Sachsen rechnet seit dem 1. Januar 1841 nach Thalern zu

30 Neugroschen à 10 Pfennige

14 Thaler Courant (Vierzehnthalerfuss oder ein Thaler zu $1\frac{1}{2}$ Fl. gerechnet, 21 Fl.-Fuss, also wie Preussen) auf die cölln. Mark feines Silber; wegen des Näheren verweise ich an das nachstehende

Gesetz,

die künftige Münzverfassung im Königreiche Sachsen betreffend; vom 20. Juli 1840.

§. 1. Vom 1. Januar 1841 ab tritt der Zwanziggulden- oder Conventionsmünzfuss, gänzlich ausser Kraft, es soll vielmehr der Vierzehnthalerfuss, wornach bei der Courantausmünzung in Vierzehn Thalern Eine Mark feinen Silbers enthalten sein muss, der gesetzliche Münz- und Rechnungsfuss hiesiger Lande sein.

§. 2. Der Thaler wird in 30 Zehnpfennigstücke oder Neugroschen eingetheilt und demnach der Werth eines Thalers auf 300 Pfennige festgestellt.

§. 3. Die Courantausmünzung wird sich beschränken auf

Zweithalerstücke — als der dem 14 Thaler- und dem $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse in den Staaten des allgemeinen Münzvereins entsprechenden gemeinschaftlichen Hauptsilbermünze (Vereinsmünze) — zu . . . . . $\frac{1}{7}$

Einthalerstücke . . . . . zu $\frac{1}{14}$

$\frac{2}{3}$ - - . . . . . - $\frac{1}{21}$

$\frac{1}{3}$ - - . . . . . - $\frac{1}{42}$

$\frac{1}{6}$ - - . . . . . - $\frac{1}{84}$

der Mark f. Silbers.

§. 4. Sämmtliche Courantmünzen sind im Ringe zu prägen, auch im einzelnen Stück zu justiren und sollen das Theilverhältniss zur feinen Mark auf dem Gepräge ausgedrückt enthalten.

Insbesondere soll auf dem Revers der Zweithalerstücke ausser diesem Theilverhältnisse annoch der Werth in Thalern und Gulden mit der ausdrücklichen Bezeichnung „Vereinsmünze“ angegeben werden; auch sind dieselben mit einem glatten, mit vertiefter Schrift und, nach Befinden, Verzierung versehenen Rande auszuprägen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§. 5. Der bei der Courantausprägung anzuwendende Durchmesser wird hierdurch

für die Zweithalerstücke auf: 41 Millimeter
- - Einthalerstücke - : 34 - -
- - $^1/_6$ Thalerstücke - : 23 - -

festgesetzt.

§. 6. Das Mischungsverhältniss soll

bei den Zweithalerstücken in: 9 Theilen Silber zu 1 Theil Kupfer ($14\frac{2}{5}$ löthig *),
- - Einthalerstücken in: 12 - - - 4 Theilen Kupfer (12 löthig **),
- - $\frac{1}{6}$ Thalerstücken in: 25 - - - 23 Theilen Kupfer ($8\frac{1}{3}$ löthig ***),

bestehen; es werden demnach

63 neue Zweithalerstücke: 10 ℳ †),
21 dergl. Einthalerstücke: 2 ℳ ††),
175 dergl. Einsechstelthalerstücke: 4 ℳ †††),

wiegen.

§. 7. Den Durchmesser und das Mischungsverhältniss der $\frac{2}{3}$- und $\frac{1}{3}$-Thalerstücke hat, wenn zu deren Ausprägung verschritten wird, Unser Finanzministerium besonders bekannt zu machen.

§. 8. Wir wollen unter dem Vorwande eines sogenannten Remediums an dem den Courantmünzen des 14 Thalerfusses zukommenden Gehalte oder Gewichte schlechterdings Etwas nicht kürzen, vielmehr eine Abweichung hierunter nur insoweit nachsehen lassen, als sie durch die Unerreichbarkeit absoluter Genauigkeit bedingt wird. Es darf aber die hiernach im Mehr oder Weniger zulässige Abweichung in keinem Falle den Betrag von

Drei Tausendtheilen oder $\frac{864}{1000}$ Grän im Feingehalte und Drei Tausendtheilen oder $\frac{3}{10}$ Procent im Gewichte: beim einzelnen Zweithalerstück,

Einem Grän im Feingehalte und einem halben Procent im Gewichte: beim einzelnen Einthalerstück, und von

Einem und einem halben Grän im Feingehalte und einem Procent im Gewichte: beim einzelnen Einsechstelthalerstück

übersteigen.

Rücksichtlich der $\frac{2}{3}$- und $\frac{1}{3}$-Thalerstücke bleibt das Verhältniss der zulässigen äusserlichen Fehlergrenze eintretenden Falles (§. 7.) der besondern Veröffentlichung durch Unser Finanzministerium vorbehalten.

---

*) 10 Theile = 16 Loth ? 9 Theile = $14\frac{2}{5}$ Loth.
**) 16 - = 16 - ? 12 - = 12 -
***) 48 - = 16 - ? 25 - = $8\frac{1}{3}$ -
†) 9 Mark Silber und 1 Mark Kupfer.
††) $1\frac{1}{2}$ - - - $\frac{1}{2}$ - -
†††) $2\frac{1}{12}$ - - - $1\frac{11}{12}$ - -

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§. 9. Für den Zweck der Ausgleichung bei kleinern Zahlungen, folglich als Scheidemünze, sollen künftig:

a) in Silber: ganze und halbe und nach Befinden doppelte 10-Pfennigstücke (Neugroschen),

b) in Kupfer: Zwei- und Ein-Pfennigstücke

geprägt werden.

§. 10. Es soll in der künftig auszuprägenden Silberscheidemünze die Mark feinen Silbers durchgehends nach einem Nennwerthe von: Sechszehn Thalern ausgebracht, auch Veranstaltung getroffen werden, dass dieselbe bei einer oder mehrern Unsrer Staatscassen, in Summen von nicht unter Einhundert Thalern, gegen coursfähige Courantmünze nach dem Nennwerthe umgewechselt werden könne.

§. 11. Die Goldmünze Unsers Landes ist der Augustd'or; sie wird in einfachen, doppelten und halben dergleichen Stücken ausgeprägt.

Dieselben sind aus einer Mischung von 65 Theilen Gold und 7 *) Theilen Kupfer, oder mit 260 Grän Feingehalt in der rohen Mark, dergestalt auszumünzen, dass 35 **) Augustd'or: 1 Mark wiegen, und in $38\frac{10}{13}$ Augustd'or: 1 Mark feines Gold enthalten ist.

Eine Abweichung im Feingehalte darf hierbei überhaupt nicht stattfinden, eine etwaige Abweichung im Gewichte aber am einzelnen Stücke in keinem Falle mehr, als höchstens Ein Viertel Procent, betragen.

Nach Beschaffenheit der Umstände können auch Ducaten geprägt werden, es hat jedoch Unser Finanzministerium die deshalb zu treffenden Bestimmungen, eintretenden Falles, zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

§. 12. Bei allen Ausmünzungen ist eine 233,855... Gramme schwere Münzmark zum Grunde zu legen.

§. 13. Bei der Bestimmung des Feingehalts der Gold- und Silbermünzen soll überall die Probe auf nassem Wege entscheidend sein.

§. 14. Sowohl bei Erlassung gegenwärtigen Gesetzes, als auch künftig nach Erfordern der Umstände wird im Wege der Verordnung darüber besondere Bestimmung getroffen werden: ob und in wie weit Münzen von ausländischem Gepräge auf längere oder kürzere Zeit den inländischen gleichgestellt, oder für den Gebrauch im gemeinen Geldverkehr gänzlich untersagt sein sollen, ingleichen nach welchem Werthsverhältnisse den unter ersteren beiden Kategorien nicht begriffenen, folglich bis auf Weiteres zu tolerirenden ausländischen Münzen die Anwendung im Geldverkehre, jedoch ohne dass eine Zwangsverbindlichkeit zu deren Annahme bestehe, gestattet werden möge.

---

*) 72 Theile = 24 Karat Gold ? 65 Theile = $21\frac{2}{3}$ Karat fein.

**) $21\frac{2}{3}$ Karat = 35 Augustd'or ? 24 Karat = $38\frac{10}{13}$ Augustd'or.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§. 15. Vom 1. Januar 1841 ab ist das Münzedict vom 14. Mai 1763 nebst allen darauf bezüglichen späteren Bestimmungen als aufgehoben zu betrachten.

Gegeben zu Dresden, am 20. Juli 1840.

Von den früheren sächs. Silbermünzen cursiren jetzt die Viergroschenstücken als „Courant", auf welchen Werth sie seit dem 1. Decbr. 1840 (deren Auswechselungstermin lief mit dem 30. Novbr. 1840 ab) gestellt wurden, und werden gegenwärtig mit 5 Neugroschen gezahlt und genommen.

Die früheren $\frac{1}{24}$ (Groschenstücke) schon früher auf Courant-Valuta gesetzt, cursiren jetzt als 12 Neupfennige, oder als

1 alter Groschen	=	1 Ngl	und	2 Pfg.
2 alte -	=	2 -	-	4 -
5 - -	=	6 -	-	— -

Die Sechspfennigstücke cursiren seit dem 1. Januar 50 Stück für 1 Thaler Courant noch à 6 Neupfennige, sie sollen später — der Termin ist noch nicht officiell bekannt gemacht — auf $\frac{1}{2}$ Neugroschen, also auf 5 Pfennige oder 60 alte Sechser für einen Thaler, und die alten Groschenstücke auf 1 Neugroschen, also auf 10 Pfennige oder 30 alte ($\frac{1}{24}$) Groschen für einen Thaler, herabgesetzt werden.

Wie bis auf Weiteres die übrigen Scheidemünzen gerechnet werden, ersieht man aus nachfolgendem Publicandum.

Bekanntmachung,

die künftige Werthsgeltung der bisherigen Scheidemünze, ingleichen die unbeschränkte Annahme derselben bis Ende Monats December dieses Jahres bei den Staatscassen betreffend.

Vom 1. Januar 1841 ab bleibt die bisherige hierländische Silber- und Kupferscheidemünze an: Zwölfpfennig- (Eingroschen-), Acht-, Sechs-, Vier-, Drei- und Ein-Pfennigstücken, auf dem Grund der Bestimmung in §. 20 des Gesetzes vom 21. Juli d. J., im Nennwerthe neuer Pfennige à $\frac{1}{300}$ Thaler, noch ferner in Gültigkeit und es wird demnach künftig in

25	bisherigen	12	Pfennigstücken
$37\frac{1}{2}$	-	8	-
50	-	6	-
75	-	4	-
100	-	3	-
300	-	1	-

der Werth Eines Thalers im 14Thalerfusse dargestellt sein.

Um aber den Inhabern solcher Scheidemünzen Gelegenheit zu geben, sie annoch nach ihrem dermaligen Pfennigwerthe verwenden zu können

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

soll es bis mit Schluss des Monats December dieses Jahres gestattet sein, sich derselben in unbeschränkten Beträgen zu Zahlungen an die der Finanzverwaltung angehörigen Staatscassen zu bedienen.

Auch sind die Zoll- und Steuercassen, die Rentämter und die Bezirkssteuer-Einnahmen angewiesen worden, soweit deren Cassenbestände es gestatten, im Laufe des Monats Januar 1841, sowohl bisherige, als neue Scheidemünze, an diejenigen, welche etwa derselben zur Ausgleichung bei kleinern Zahlungen benöthigt sein möchten, nach dem Werthsverhältnisse von 300 Pfennigen für Einen Thaler, gegen coursfähiges Courantgeld, in angemessenen Beträgen zu verwechseln.

Es wird daher Solches zu Jedermanns Nachachtung hierdurch bekanntgemacht. Dresden, am 3. December 1840.

Die übrigen sächsischen, nach dem 20Guldenfuss ausgeprägten Münzstücke, als

$\frac{1}{12}$, 2Groschenstücke,
$\frac{1}{3}$, 8 - -
$\frac{2}{3}$, 16 - - und die Species
$1\frac{1}{3}$ Thalerstücke cursiren noch bis auf Weiteres als Conventions Münze, und werden von den Regierungs- und städtischen Cassen mit $2\frac{7}{9}$ % Agio gegen neues Courantgeld (14 Thalerfuss), wornach also

100 Rthl. in diesen Geldstücken
102 Rthl. 23 Ngl. $3\frac{1}{3}$ Pfg. Courant betragen würden, in Zahlung genommen.

Ebenso cursiren auch noch als Convent-Geld die weissen Cassenbillets zu

Lit. A. 1 Rthl. und
Lit. B. 2 Rthl., die ebenso wie die obenstehenden Silbermünzen mit $2\frac{7}{9}$ % Agio, oder 100 Rthl. in sächs. alten Cassenbillets*), à $2\frac{7}{9}$ % Agio mit 102 Rthl. 23 Ngl. $3\frac{1}{3}$ Pfg. Courant, in den genannten Cassen angenommen werden.

Bis wann die sächs. 2-, 8-, 16Groschenstücke, die Speciesthalerstücke, und die Cassenbillets von der hohen Staatsregierung zur Umwechselung aufgerufen werden, ist noch unbestimmt, doch wird deren Einrufung wohl bis Ende dieses Jahres erledigt sein.

---

*) Nach Gesetz vom 16. April 1840 soll statt der bisherigen zum grössten Theile bereits auf Courant herabgesetzten 1 und 2 Thlr.-Cassenbillets, ein neues Papiergeld unter der Benennung Königl. Sächs. Cassenbillets, gegen Einziehung der alten Cassenbillets emittirt werden, und zwar

1,600000 Rg.	in 1,600000 Stück	à 1 Rg.		im Vierzehnthalerfusse,
900000 - -	980000 - -	5 -		
500000 - -	500000 - -	10 -		
3,000000 Rg.	in 1,830000 Stück,			

welche dann an allen Königl. Cassen in Zahlung genommen werden sollen. Es hat jedoch seitdem nichts weiter davon verlautet, so wünschenswerth auch die Einziehung der alten Cassenbillets dem Publicum sein muss. —

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wegen der in Sachsen verbotenen und ferner in Cours bleibenden Geldstücken, verweise ich an die

Verordnung,

die für's Künftige in hiesigen Landen als verboten, ingleichen die, neben dem inländischen Courantgelde, als erlaubt anzusehenden Münzen betreffend;

vom 17. Novbr. 1840.

Auf Grund der, beziehendlich der neuen Münzverfassung, in §. 14 des Gesetzes vom 20. Juli dieses Jahres, ingleichen §. 16, 17 und 19 des Gesetzes vom 21. Juli d. J. enthaltenen Vorschriften, werden folgende Bestimmungen, wornach, vom 1. Januar 1841 ab, bei Vermeidung der in dem Gesetze vom 22. Juli d. J. angedrohten Strafen, Jedermann in hiesigen Landen sich zu richten hat, bis zu anderweiter Anordnung hiermit getroffen.

§. 1. Für verbotene Münzen, denen der Umlauf in hiesigen Landen gänzlich untersagt ist, werden andurch erklärt:

a) die weniger als 65 As wiegenden, folglich das Passirgewicht nicht erreichenden Ducaten,

b) die halben und viertel Brabanter Kronenthaler,

c) die vor dem Jahre 1833 ausgeprägten Kurfürstlich Hessischen Courant- $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ Thalerstücke,

d) ausländische Scheidemünzen aller Art von und mit den $\frac{1}{24}$ Thalerstücken abwärts.

§. 2. Inwieweit ausnahmsweise der Gebrauch ausländischer Scheidemünze für den Grenzverkehr diesseitiger Unterthanen mit auswärtigen nachzusehen sei, wird erforderlichen Falles durch besondere Verfügung bestimmt werden *).

§. 3. Denen, die im Besitze verbotener Münzen sind, wird gestattet, sich derselben im Wege des Geldwechselverkehrs zu entledigen,

---

*) **Bekanntmachung,**

die Zulassung der Altenburger Scheidemünze zum Gebrauche für den Grenzverkehr betr.

Auf Grund der Bestimmung in §. 2 der Verordnung vom 17. November dieses Jahres, die fürs Künftige in hiesigen Landen als verboten, ingleichen die, neben dem inländischen Courantgelde, als erlaubt anzusehenden Münzen betreffend, wird hiermit zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, dass von dem in §. 1 dieser Verordnung ausgesprochenen Verbote ausländischer Scheidemünzen aller Art von und mit den $\frac{1}{24}$ Thalerstücken abwärts, zu Gunsten der neuen herzogl. Sachsen-Altenburgischen Scheidemünze, welche nach demselben Theilungsverhältnisse, wie die hierländische ausgebracht wird, insoweit eine Ausnahme Statt finden soll, als der Gebrauch derselben für den Grenzverkehr an der Herzoglich-Sachsen-Altenburgischen Grenze nachgelassen bleiben mag.

Dresden, den 23. Decbr. 1840. Ministerium des Innern.

Nostitz und Jänckendorf. *Demuth*, S.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

doch leidet auf letztern das Verbot der Wiederausgabe solcher Münzen als Zahlmittel ebenfalls unbedingte Anwendung.

§. 4. Allen unter jenem Verbote (§. 1 und 2) nicht enthaltenen Münzen bleibt der Umlauf in hiesigen Landen gestattet, jedoch, wegen der nachbenannten Münzen, unter folgenden nähern Modificationen.

§. 5. Den inländischen Courantmünzen werden gleichgestellt:

	im 14. Thalerfuss als Werth für		
	Rt.	Ngl.	Pfg.
a) zum Behufe von Zahlungen sowohl an und aus Staatscassen als auch im gemeinen Geldverkehr:			
Doppelthaler- ($3\frac{1}{2}$ Gulden)-Stücke sämmtlicher Zollvereinsstaaten, nach Maassgabe der allgemeinen Münzconvention vom 30. Juli 1838 . . .	2	—	—
Einthalerstücke, Königl. Preussischen Gepräges rückwärts bis mit dem Jahre 1764; ingleichen die, der allgemeinen Münzconvention gemäss, von andern derselben beigetretenen Zollvereinsstaaten ausgeprägten, .	1	—	—
Eindritteltheilerstücke, Königl. Preuss. Gepräges rückwärts bis mit dem Jahre 1764 . . .	—	10	—
Einsechstelthalerstücke desselben Gepräges, einschliesslich der bis mit dem Jahre 1769 ausgeprägten, jedoch in der Einziehung begriffenen sogenannten ungeränderten; ingleichen die im 14 Thalerfuss ausgeprägten Herzoglich Sachsen-Altenburgischen und Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen . .	—	5	—
hierüber ferner noch die im 20 Guldenfuss ausgeprägten, jedoch auf den Courantnennwerth im 14 Thalerfuss herabgesetzten $\frac{1}{6}$-Thalerstücke Kurfürstlich und Königlich Sächsischen Gepräges	—	5	—
b) ausschliesslich für Zahlungen an und aus Staatscassen:			
Kurfürstlich und Königlich Sächsische $\frac{4}{3}$, $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{12}$ Thalerstücke nach dem 20 Guldenfuss mit Zugutrechnung von $2\frac{7}{9}$ % auf hundert Thaler . . und im einzelnen Stücke, unter Hinwegfall der ausfallenden Pfennigbruchtheile, (vergl. §. 16 des Gesetzes vom 21. Juli d. J.)	102	23	$3\frac{1}{3}$
Ein dergl. $\frac{4}{3}$ Thalerstück (Speciesthaler) . . .	1	11	1
- - $\frac{2}{3}$ - (Conventionsgulden) . .	—	20	5
- - $\frac{1}{3}$ - (halber Conventionsgulden) .	—	10	2
- - $\frac{1}{12}$ -	—	2	5

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

c) insbesondre rücksichtlich der Zollgefälle an Königlich Sächsische Zollhebestellen:

die in den diessfallsigen Anschlägen an den gedachten Hebestellen namhaft zu machenden ausländischen Münzen.

§. 6. Anlangend diejenigen Münzen, welche im gemeinen Geldverkehre gestattet sind, ohne dass desshalb eine Zwangsverbindlichkeit zu deren Annahme (§. 5 sub a) besteht, so dürfen, mit Rücksicht auf den bisherigen Coursstand an der Börse zu Leipzig, welcher beim Conventionsgeld das gesetzlich angenommene Werthsverhältniss noch nicht erreicht, äussersten Falles ausgegeben werden:

	im 14 Thalerfuss als Werth für		
	Rt.	Ngl.	Pfg.
$\frac{4}{3}$, $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ Thalerstücke nach dem 20 Guldenfuss, sowie dergleichen 20 und 10 Kreuzerstücke mit Zuguterechnung von $2\frac{7}{9}$ % auf hundert Thaler . .	102	23	$3\frac{1}{3}$
und im Einzelnen, unter Wegfall der Pfennigbruchtheile:			
Ein dergl. $\frac{4}{3}$ Thalerstück (Speciesthaler)	1	11	1
- - $\frac{2}{3}$ - (Conventionsgulden) . . .	—	20	5
- - $\frac{1}{3}$ - (halber Conventionsgulden) .	—	10	2
Zwei - Zwanzig-Kreuzerstücke	—	13	7
Ein - Zwanzig-Kreuzerstück	—	6	8
- - Zehn-Kreuzerstück	—	3	4

§. 7. Es bleibt vorbehalten, auch wegen der Goldmünzen die Innehaltung einer äussersten Werthsgrenze im gemeinen Verkehre durch Verordnung festzustellen.

Dresden, am 17. November 1840.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.

von Zeschau. *Nostitz und Jänckendorf.*

Wilcken.

Seit 1834 cursiren auch Cassenbillets auf blauem Papier, (alte weisse die blau gefärbt worden sind), à 1 und 2 Rthlr., denen ein rother Stempel mit den Worten: „1 (Lit. A.) oder 2 (Lit. B.) Thaler Courant" aufgedrückt ist, und die s. Z. wegen des Verkehrs an der Steuer creirt wurden.

Um das Courantgeld zu mehren, und den immer noch empfindlichen Mangel desselben zu mindern, sind seit Kurzem auch die weissen Cassenbillets, welche in den öffentlichen Cassen eingingen, von der hohen Staatsregierung als Courantgeld, was durch die darauf roth gestempelten Worte: „1 oder 2 Rthlr. Courant" ausgedrückt ist, wieder in Umlauf gebracht.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bankscheine.

Von der hiesigen Bank sind Noten à 20 Rthl. Courant und Cassenscheine

à 100 Rthl.			Conventions-Münze (20 Guldenfuss).
- 200 -			
- 500 -	und		
- 1000 -			

im Umlauf, und ausserdem cursiren noch 1 Rthl. Courantbillets (sogen. Eisenbahn-Thaler), welche unsere Leipzig-Dresdener-Eisenbahn-Compagnie im Belauf von 500,000 Rthl. Court. emittirt hat, und die vom Publicum willig für voll genommen werden.

Vom Uso.

Der Wechsel Uso ist hier 14 Tage nach der Annahme. Respekttage sind nicht üblich, es muss am Verfalltage — wenn derselbe auf einen Sonn- oder Festtag fällt, — den ersten Wochentag nachher *), bezahlt oder protestirt werden. Verfällt also ein Wechsel, z. B. am 31. Januar 1841, so wird derselbe, da der 31. Januar ein Sonntag ist, am 1. Febr. gezahlt.

Der Medio eines Monats ist hier jetzt auch wie allerwärts, der 15. eines jeden Monats.

Auf den Wechseln oder Anweisungen wird die Zahlung nicht, wie es an mehreren andern Orten gebräuchlich ist, acquittirt, sondern das eingehändigte Document gilt als vollständige Quittung über den empfangenen Betrag.

Vom Accept.

Leipzig hat sofortigen (prompten) Accept **), d. h. die Wechsel werden bei Vorzeigung sofort angenommen oder protestirt, und zwar bis Abends 6 Uhr. —

Wechsel auf 3 oder mehrere Tage Sicht, werden ebenfalls bei Vorzeigung acceptirt.

Vom Wechsel-Stempel.

Derselbe ist hier (laut Leipziger Tageblatt vom 30. Decbr. 1840):

von	—	bis	100 Rthl.	—	—	2 Ngl.	5	Pfg.
-	100	-	250 -	—	—	3 -	8	-
-	250	-	500 -	—	—	7 -	5	-
-	500	-	750 -	—	—	11 -	3	-
-	750	-	1000 -	—	—	15 -	—	-
und von den Protesten auch				—	—	15 -	—	-
und sofort für jedes 1000 Rthl.				—	—	15 -	—	-

*) Gesetzsammlung Nr. 59. Gesetz, einige wechselrechtliche Bestimmungen betreffend v. 18. Juli 1840. **) Seit dem 1. August 1830.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Bei Wechseln auf auswärtige Plätze in Leipzig ausgestellt, wird der Stempel nach eben diesen Sätzen und dabei die fremde Valuta berechnet in hiesiges Geld:

Auf Amsterdam	1 fl. = 15 Kgl. Court.
- Augsburg und Wien	3 fl. = 2 Rthl.
- Berlin	Rthl. für Rthl.
- Frankfurt a./M. 24 fl. W.G. Rthl.	1 fl. = 15 Kgl. Court. Rthl. für Rthl.
- Hamburg	1 Mk. = 15 Kgl. Court.
- London	1 Lstg. = 6 Rthl. 20 Kgl. Court.
- Paris	Fc. = 7½ Kgl. Court.

Ungestempelte Primen sollen nicht weggesandt werden.

Die Stempelstrafe beträgt das 25fache des wirklichen Betrags des Wechsel-Stempels für die betreffende Summe.

Wechsel-Courtage ist 1 ‰ — 1 für Tausend — und Waaren-Courtage ½ % ½ für hundert.

Der Wollmarkt, es wird deren hier nur einer gehalten, soll regelmässig den letzten Dienstag in Monat Mai anfangen, acht Tage dauern, doch richtet sich dessen Anfang nach der Ostermesse und kann dieser, wenn diese spät fällt, im Juni gehalten werden.

Der Einfuhrzoll vom Centner Wolle ist 5 Kgl., auf dasjenige was nicht verkauft wird, wird dieser Zoll zurückgezahlt. —

Von den Messen.

Leipzig hat drei Messen.

Die Neujahrmesse dauert vom ersten Tage nach den Weihnachtsfeiertagen bis zum Sonnabend nach dem 12. Januar. Die per Neujahrmesse gezogenen Wechsel werden in der Messe vom 2. bis 5. Januar angenommen, der Zahltag (*Scontro*) ist am 12. Januar, und fällt dieser auf den Sonntag, den 13. Januar. Die Messfreiheit dauert vom Einlauten der Messe bis zum Auslauten derselben.

Die Oster- und Michaelis-Messen dauern gesetzlich drei Wochen, die erste heisst die Böttcher-, die 2te die Mess- und die 3te die Zahlwoche. Die sogenannte Messfreiheit dauert vom Einlauten der Messe, 2ten Sonntag in der Messe Mittags 12 Uhr bis zum Auslauten am 3. Sonntage Mittags 12 Uhr. —

Alle Wechsel die während einer Messe in Leipzig in derselben Messe zahlbar, gezogen sind, heissen Mess-Wechsel, und werden mit den übrigen Wechseln, die ebenfalls „per Messe“ lauten, in der Jub.- und Mich.-Messe in der Messwoche vom Montag bis Freitag früh 10 Uhr angenommen, oder M. A. (Mangel-Annahme) protestirt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Den Zahltag, Donnerstag jeder Oster- und Michaelis-Messe in der 3. Woche, nennt man *Scontro*, an demselben werden alle „per Messe“ lautende Wechsel, die Assignationen aber, wenn sie nicht auf denselben Datum zahlbar, gestellt sind, als die Wechsel, den darauf folgenden Tag (Freitag) „Assignationstag“ bezahlt oder M.Z. (Mangel-Zahlung) protestirt.

Sechs Tage nach dem *Scontro* fallen die sogenannten *Scontris*, wo vorzüglich viel Zahlungen in Sorten nach Cours gemacht werden.

Vom Maass und Gewicht *).

Vom Längenmaass.

Altes

Die Leipziger Elle von 2 Baufuss hält 250,6 franz. Linien.

Der Leipziger Fuss misst 12 Zoll und ist 282,5 Millimeter lang

100 Leipziger Fuss =

28,25 Meter	99,26 Frankf. Fuss
96,79 bairische Fuss	90,01 preuss. -
92,69 englische -	89,37 Wiener -

Der Leipziger Baufuss misst 12 Zoll und ist 283,5 Millimeter lang.

Die Leipziger Elle hat 24 Zoll und ist demnach 565 Millimeter lang, wonach

100 Leipziger Ellen =

56,50 franz. Meter	103,23 Frankf. Ellen
67,83 bairische Ellen	98,61 Hamburg. -
99,00 Brschwg. -	84,72 preuss. -
61,79 engl. Yards	72,51 Wiener -

Die brabanter Elle kann man zu 684,3 Millimeter annehmen, darnach sind 100 brabanter Ellen = 121,29 Ellen. (Schiebe Universallexic. d. Handelswissenschaften.)

4 brab. Ellen	=	5 Lpz. Ellen	
21 - -	=	26 - -	
25 - -	=	31 - -	(5 = 6)
46 - -	=	57 - -	
71 - -	=	88 - -	
1253 - -	=	1553 - -	

und 19 alte Lpzg. Ell. = 18 n. sächs. Ellen.

Im geschäftlichen Verkehr rechnet man

5 Yards	=	8 Leipziger Ellen
3 Yards	=	4 Brabanter -
8 Berliner Ellen	=	7 Leipziger -
4 russ. Arschinen	=	5 - -
2 spanische Varas	=	3 - -
1 französ. Stab	=	2 - -
3 Wiener Ellen	=	4 - -
5 Brabanter Ellen	=	6 - -

Neues

Die neue sächs. Elle von 265,98 par. Linien, wird in 6 Decimeter oder 24 neue Zolle eingetheilt, und ist um $\frac{1}{18}$ grösser, als die alte Elle, oder

18 neue sächs. Ellen = 19 alte Lpzg. Ellen.

Es sind demnach 100 Ellen

in		neue sächs. Ellen
Preussen	=	$111\frac{23}{100}$
Baiern	=	138,93
Frankreich Aunes } 100	=	200,13
- Mètres } 100	=	166,79
England, 100 Yards	=	152,49
Braunschweig	=	96,04
Frankfurt a/M.	=	91,28
Hamburg	=	95,56
Wien	=	129,92
Leipzig (Brabanter Ellen)	=	114,33

Im geschäftlichen Verkehr rechnet man

1 Yard oder	=	$1\frac{1}{2}$ Sächs. Ellen
2 Yards	=	3 - -
3 -	=	4 Brabanter -
10 Berliner	=	11 Sächs. Ellen
25 russ. Arschinen	=	29 - -
5 span. Varas	=	7 - -
1 französ. Stab	=	2 - -
10 Wiener Ellen	=	13 - -
15 Brabanter Ellen	=	17 - -

*) Das neue Maass- und Gewichtsystem, wo dann alle alten Maasse und Gewichte aufhören, soll, wie verlautet, mit dem 1. Juli dieses Jahres eingeführt werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Die allgemeine Eintheilung der neuen sächsischen Längenmaasse ist folgende:

Myria-meter	Kilo-meter	Hecto-meter	Deka-meter	Meter	Deci-meter	Centi-meter	Milli-meter
1	10	100	1000	10000	100000	1000000	10000000
	1	10	100	1000	10000	100000	1000000
		1	10	100	1000	10000	100000
			1	10	100	1000	10000
				1	10	100	1000
					1	10	100
						1	10

Vom Flüssigkeits-Maasse.

Altes

Vom Weinmaass hat 1 Fuder $2\frac{2}{5}$ Fass, à 5 Eimer oder 12 Eimer, à 63 Kannen (756 Kannen), à 2 Nössel (1512 Nössel) oder 6048 Quartier Leipz. Schenkmaass. Ein Oxhoft Franzwein und Pontac hat $2\frac{2}{3}$ Leipziger oder 3 Dresdener Eimer. Ein Oxhoft franz. Branntwein hat 3 Leipziger, oder $3\frac{1}{8}$ Dresdner Eimer.

Ein Eimer in Leipzig hat 63 Kannen oder 81 Dresdner, oder 54 Visir-Kannen, und ein Dresdner Eimer hält 72 Kannen Dresdner Maass, oder 56 Leipziger, oder 48 Visir Kannen.

Die Leipziger Kanne hat 60,7

die Dresdner Kanne aber 47,2 franz. Kubikzoll, die Visir-Kanne aber 70,8 frz. Kubikzoll, darnach sind

100 Leipziger Kannen
= 120,407 franz. Litres (5 = 6)
= 105,127 Berliner Quart (20 = 21)

und Dresdner Kannen sind 100
= 93,628 franz. Litres (25 = 23)
= 81,769 Berliner Quart (5 = 4)

Der Ohm hat 2 Eimer, à 2 Anker, à 27 Visir oder 32 Schenkkannen.

Neues

Die Eintheilung der neuen sächsischen Hohlmaasse ist:

Kilo-liter	Hecto-liter	Deca-liter	Liter	Deci-liter	Centi-liter
1	10	100	1000	10000	100000
	1	10	100	1000	10000
		1	10	100	1000
			1	10	100
				1	10

Der neue Eimer, welcher $73\frac{1}{3}$ alte Kannen hält, wird gleich 70 Liter oder $\frac{7}{100}$ Kubikmeter, oder um $\frac{1}{54}$ grösser als der alte Eimer.

Die neue Kanne von 1 Liter oder 1 Kubikdecimeter (64 Kubikzoll) enthält $1\frac{1}{21}$ Dresdener Kanne = $76\frac{87}{100}$ Leipz. Kubikzolle, oder ist um $\frac{1}{71}$ grösser als die alte Kanne, es sind daher 100 neue sächs. Kannen

= $87\frac{33}{100}$ preussische Quart
= 93,54 bairisches Maass.

Der Anker hat 35 neue sächs. Kannen
- Ohm - 140 - - -
- Oxhoft - 210 - - -
Das Fass - 420 - - -
- Fuder - 840 - - -

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vom Getreide-Maasse.

Altes

hat folgende Verhältnisse:

Wispel.	Malter.	Scheffel.	Viertel.	Metzen.	Mässchen.
1 =	2 =	24 =	96 =	384 =	1536
	2 =	12 =	48 =	192 =	768
		1 =	4 =	16 =	64
			1 =	4 =	16
				1 =	4

Der Dresdner Scheffel hat 5416 franz. Kubikzolle, daher

100 Dresdn. Scheffel = $195\frac{9}{16}$ Berlin. S.

Der Leipziger Scheffel hat 7006 franz. Kubikzoll daher sind

16 Leipz. Scheffel = 21 Dresdn. Scheffel.

Von zählenden Dingen.

1 Gross hat 12 Dutzend oder	144	Stück
1 Dutzend hat	12	-
1 Zimmer hat	40	-
1 Steige oder Stiege hat .	20	-
1 Decher hat	10	-

Beim Tuchhandel wird ein Pack Tuch zu 10 Stück à 22 Tuch à 32 Ellen und 1 Saum zu 22 Tuch à 32 Ellen gerechnet.

Beim Papierhandel wird 1 Ballen zu 20 Riess, à 20 Buch, à 24 Bog. Schreib- und à 25 Bogen Druckpapier gerechnet.

Beim Garnhandel wird nach Stück, Strähn, Zaspel, Gebind und Faden gerechnet, welches sehr verschieden angenommen wird.

In Leipzig rechnet man ein Stück Baum- oder Schafwollengarn zu 4 Strähn, zu 3 Zahlen oder Zaspeln, oder 4 Ellen um die Weife, oder zu 12 Zaspel à 20 Gebind à 20 Faden zu 4 Ellen. 1 Stück Leingarn hingegen zu 6 Strähn, 12 Zaspel, 240 Gebind, 4800 Faden, 19200 Ellen.

Sächsische Bleche in Fässchen von 450 Platten, werden nach Garnituren gerechnet, 1 Fass Kreuz- und 2 Fässchen Vorder- oder Fuderbleche machen eine Garnitur.

Neues

Der neue sächsische Scheffel ist circa $4\frac{0}{0}$ kleiner als der alte Dresdner Scheffel, oder 1 neuer sächs. Scheffel ist gleich 1 Hectoliter (s. pag. 12, sächs. Hohlmaass), oder 100 Liter, mithin $\frac{1}{10}$ Kubikmeter od. 100 Kubikdecimeter, d. h. 6400 Kubikzoll.

Ob die bisherige Eintheilung des Scheffels in 4 Viertel, à 4 Metzen, à 4 Mässchen, für den Kleinverkehr beibehalten werden darf, ist noch nicht bestimmt.

Es sind 100 neue sächsische Scheffel so viel als

181,95 Berliner Scheffel
47,65 bairische -

dagegen sind 100 Scheffel in

Berlin = 54,96 neue sächs. Scheffel.
Baiern = 209,85 - - -

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vom Gewicht.

Altes

Das Handels- auch Cramer-Gewicht wird eingetheilt in:

1 Centner à 5 Stein à 22 Pfd. oder 110 Pfd. 1 Pfd. = 32 Loth. 1 Loth = 4 Quentchen, 1 Quentchen = 4 Pfennig- und 1 Pfennig = 2 Hellergewicht.

Das Fleischergewicht ist 8 % schwerer als das Cramergewicht, d. h. 102 ℔. Fleischergewicht = 110 ℔. oder 1 Ctr. Handelsgewicht; ferner 114 ℔. Berggewicht = 1 Ctr. (110 ℔.) Handelsgewicht, und 118 ℔. Stahlgewicht = 1 Ctr. Handelsgewicht, 1 Wage Eisen = 44 ℔., 1 Schiffpfund hat 3 Ctr.

Das Pfund Handelsgewicht hat nach Chelius (Nelkenbrechers allgemeines Taschenbuch 1828) 9728,95 holl. As oder 8035,366 cölln. As.

Bei der im Mai 1837 vorgenommenen Regulirung des Handels oder Cramergewichts ist das Pfund auf zwei Leipziger cöllnische Mark festgestellt worden. Ein Pfund wiegt also 467,6246 Gramm, und der Centner 51,439 Kilogramm darnach sind 100 ℔. Leipziger Gewicht =

46,762	Kilogramm . . .	99,94	Frkf. leichte ℔
93,52	Bad. od. Zollpfd. .	92,54	- schwere -
93,81	Bremer Pfd. . .	96,58	Hamburger -
100,12	Dresdner Pfd. .	99,98	Preussische -
103,09	engl. Av. d. poids Pf.	83,50	Wiener -

100 Zollpfund oder 50 Kilogramm = 107 Leipziger Pfunde (Schiebe Universallexicon der Handelswissenschaften).

Im geschäftlichen Verkehr rechnet man

80 Hamburger ℔.	=	83	Leipziger ℔.
50 franz. Kilogr.	=	107	- -
5 bairische ℔.	=	6	- -
5 Wiener ℔.	=	6	- -
100 engl. av. du poids Gewicht	=	97	- -

Neues

Der neue sächsische Centner ist der seit dem 1. Januar 1840 in Sachsen bei der Steuer eingeführte Zoll-Centner von 50 Kilogrammen oder 100 Pfunden.

Das neue Pfund hat 1 ℔. 2 Lth. $1\frac{1}{11}$ Quent. altes Gewicht, und ist um $\frac{1}{14}$ grösser als das alte Pfund.

100 Zollpfd. = 107 alte Pfund.

Zehn neue Pfund zu 500 Grammen oder $\frac{1}{2}$ Kilogramm, sind ein Halbstein, oder 20 ℔. machen einen neuen Stein von 10 Kilogrammes. Der neue Stein ist um $\frac{1}{35}$ kleiner als der alte Stein.

Die Eintheilung des neuen sächs. Gewichts soll folgende sein:

Ctr.	Halbstein	Pfdc.	Kilas	Hektas	Dekas	As
1	10	100	1000	10000	100000	1000000
	1	10	100	1000	10000	100000
		1	10	100	1000	10000
			1	10	100	1000
				1	10	100
					1	10

Das bisher gebräuchlich gewesene Pfenniggewicht fällt gänzlich weg.

Im Kleinhandel ist es gesetzlich erlaubt, das Zollpfund à 10 Kilas in 32 Loth à 4 Quentchen einzutheilen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Es sind demnach 100 ℔. in		und umgekehrt 100 neue sächs. ℔. in	
Amsterdam	98,82 neue sächs. ℔.	Amsterdam	101,20 ℔.
Basel	100 - -	Basel	100 -
Berlin	93,54 - -	Berlin	106,90 -
Braunschweig	93,46 - -	Braunschweig	107 -
Bremen	99,72 - -	Bremen	100,28 -
Brüssel	100 - -	Brüssel	100 -
Cassel Handelsgew.	96,84 - -	Cassel Handelsgewicht	103,26 -
- Cramergew.	93,54 - -	- Cramergewicht	106,91 -
Frankfurt a|M. leichte	93,57 - -	Frankfurt a|M. leichte	106,87 -
Gotha	93,36 - -	Gotha	107,11 -
Hamburg	96,88 - -	Hamburg	103,22 -
Karlsruhe	100 - -	Karlsruhe	100 -
Copenhagen	99,87 - -	Copenhagen	100,13 -
Leipzig alte Pf.	93,37 - -	Leipzig alte Pf.	107,10 -
Lübeck	96,94 - -	Lübeck	103,16 -
München	112 - -	München	89,29 -
Nürnberg	101,99 - -	Nürnberg	98,04 -
Paris 50 Kilogramme	100 - -	Paris	50 Kilgr.
Stuttgardt	93,53 - -	Stuttgardt	106,91 ℔.
Warschau	81,10 - -	Warschau	123,30 -
Weimar	93,36 - -	Weimar	107,11 -
Wien	112,02 - -	Wien	89,27 -

Im geschäftlichen Verkehr werden gerechnet:

5 Warschauer ℔.	= 4 neue sächs. ℔.	4 neue sächs. ℔.	= 5 Warschauer ℔.
25 Wiener ℔.	= 28 - -	28 - -	= 25 Münchener oder 25 Wiener ℔.
25 Münchener ℔.	= 28 - -		
1 franz. Kilogr.	= 2 - -	1 - -	= ½ franz. Kilogr.
10 Londoner avoir du poids ℔.	= 9 - -	10 - -	= 11 Londoner avoir du poids ℔.

Vom Gold- und Silbergewicht.

Das Gold und Silber wird nach dem cölln. Markgewicht (= 233,8123 Grammen) berechnet.

Die Namen und Eintheilung sind:

Mark.	Unzen.	Loth.	Quentchen.	Pfennige.
1 =	8 =	16 =	64 =	256
	1 =	2 =	8 =	32
		1 =	4 =	16
			1 =	4

Man theilt die Mark auch in 4422 Ducaten Ass.

100 Leipziger Mark = 23,38123 Kilogramm
= 751,75 englische Troy Unzen und
= 83,31 Wiener Mark.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Beim Münzwesen hat die in Folge der Münzconvention vom 30. Juli 1838 festgesetzte Gewichtseinheit, die Mark 233,855 Gramme. Die in Sachsen geprägten Münzen haben für die Münzstätte Dresden den Buchstaben G.

Das Gold wird probirt wie das Silber und nach der Feine berechnet, das Gold *) nach Mark, Karat und Grän fein, das Silber aber nach Mark, Loth und Gran fein nach folgenden Verhältnissen:

Mark.	Loth.	Karat.	Gran.	Grän.
1 =	16 =	24 =	96 =	288
	1 =	$1\frac{1}{2}$ =	6 =	18
		1 =	4 =	13
			1 =	3

Verarbeitetes Silber hält 12 Loth fein und ist mit zwei kreuzweis gelegten Schwertern bezeichnet.

Vom Juwelen-Gewicht.

Dies Gewicht bei Perlen, Diamanten und Edelsteinen ist in ganz Europa gleich. Die Eintheilung ist entweder in Karat zu 4 Grän, oder gewöhnlicher in ganze, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{32}$ und $\frac{1}{64}$ Karate eingetheilt, wovon 71 ca. 1 Loth cöllnisch wiegen.

Das Gewicht der Juwelen darf zwar, wie bisher, nach Karaten bestimmt werden, doch soll ein neues Karat 4 As oder 4,162 holländische As schwer sein. Bis jetzt war in Sachsen 1 Karat = 4,28 holländische As.

Vom Apotheker-Gewicht.

Dies ist in ganz Deutschland gleich. Die Namen und Eintheilung sind wie folgt:

Pfund.	Unzen.	Drachmen.	Scrupel.	Gran.
1 =	12(℥) =	96(ʒ) =	288(℈) =	5760(Gr.)
	1 =	8 =	24 =	480 -
		1 =	3 =	60 -
			1 =	20 -

Das Apothekerpfund wiegt 24 Loth; 30 Pfund Apothekergewicht = 23 Pfund cöllnisch oder Leipziger Handelsgewicht.

*) Die Gold- und Silberarbeiter rechnen die Mark Gold auch à 70 Kronen, 1 Loth à 72 Karat und 1 Karat à 4 Grän.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nach Einführung des vorgeschlagenen neuen Maass- und Gewichtssystems würden sein:

	verglichen mit den anderen neuen Grössen resp. des metrischen Systems:	nach altem Leipziger u. resp. Dresdener Maass und Gewicht:	mithin grösser sein als	mithin kleiner das alte um
1 Meter . . .	= 40 Zoll = $1\frac{2}{3}$ Elle .	= $42\frac{1}{3}$ Zoll = 1 Elle $18\frac{1}{3}$ Zoll	. . .	. . .
1 Fuss . . .	= 3 Decimeter = 12 Zoll	= $12\frac{88}{125}$ oder kürzer $12\frac{2}{3}$ Zoll . . .	$\frac{1}{18}$	. . .
1 Elle	= 6 Decimeter = 24 Zoll	= $25\frac{51}{125}$ oder kürzer $25\frac{5}{12}$ Zoll . . .		
1 Klafter . .	= 18 Decimeter = 72 Zoll = 3 Ellen . .	= 3 Ellen $4\frac{27}{125}$ Zoll, oder kürzer 3 Ellen $4\frac{1}{5}$ Zoll		
1 Feldruthe .	= 3 Meter = 10 Fuss = 5 Ellen . . .	= 5 Ellen $7\frac{4}{125}$ Zoll, oder kürzer 5 Ellen 7 Zoll	. . .	$\frac{2}{7}$
1 Meile nach dem Regierungsvorschlage . . .	= 2472 Ruthen = 7416 Meter = 12360 Ellen = 24720 Fuss . .	= $13093\frac{676}{1000}$ oder kürzer 13094 Ellen . .	. . .	$\frac{2}{11}$
1 Meile nach dem Vorschlage der Deputation . .	= 2500 Ruthen = 7500 Meter = 12500 Ellen = 25000 Fuss . .	= $13241\frac{987}{1000}$ oder kürzer 13242 Ellen . .	. . .	$\frac{1}{6}$
1 Acker nach h. (Regierungsvorschlag) . . .	= 640 □ Ruthen = 5760 □ Meter = $57,_{60}$ Ares = 16000 □ Ellen.	= 1 Acker $12\frac{157}{1845}$ □ Ruthen, oder kürzer $312\frac{1}{12}$ □ Ruthen . .	$\frac{1}{25}$	. . .
1 Acker nach g. (Deputationsvorschlag) . . .	= 600 □ Ruthen = 5400 □ Meter = 54 Ares = 15000 □ Ellen . .	= $292\frac{107}{184}$ □ Ruthen, od. kürzer $292\frac{3}{5}$ □ Ruthen.	. . .	$\frac{1}{40}$
1 Liter oder Kanne . . .	= 1 Cubikdecimeter = 64 Cubikzoll . . .	= $1\frac{475}{10000}$ oder kürzer $1\frac{1}{21}$ Dresdener Kanne = $76\frac{87}{1000}$ Leipziger Cubikzolle	$\frac{1}{21}$	. . .
1 Eimer . . .	= 70 Liter = $0,_{07}$ Cubikmeter	= $73\frac{325}{1000}$ oder kürzer $73\frac{1}{2}$ Kannen . . .	$\frac{1}{54}$	. . .
1 Tonne Bier.	= 105 Liter . . .	= $109\frac{988}{1000}$ oder kürzer 110 Kannen . . .	$\frac{1}{54}$	. . .
1 Scheffel . .	= 100 Liter = 1 Hektoliter = $0,_{1}$ Cubikmeter = 100 Cubikdecimeter = 6400 Cubikzoll .	= $15\frac{39206}{100000}$ Metze, od. kürzer 15 Metzen $1\frac{1}{2}$ Mässchen	. . .	$\frac{1}{26}$
1 Pfund . . .	= 500 Grammes = $\frac{1}{2}$ Kilogramme ($\frac{1}{2}$ Liter destillirtes Wasser etc.) = 1 livre . .	= 1 Pfund 2 Loth $1\frac{1}{11}$ Quentchen	$\frac{1}{14}$	. . .
1 Lisspfund .	= 5 Kilogrammes = 10 neue Pfunde (livres).	= 10 Pfund 22 Loth $2\frac{11}{12}$ Quentchen . .	. . .	. . .
1 Stein . . .	= 10 Kilogrammes = 1 Myriagramme = 20 neue Pfunde (livres).	= 21 Pfund 13 Loth $1\frac{7}{8}$ Quentchen . .	. . .	$\frac{1}{38}$
1 Centner . .	= 50 Kilogrammes = 5 Myriagrammes = 100 neue Pfunde (livres).	= 107 Pfund 3 Loth $1\frac{3}{10}$ Quentchen . .	. . .	$\frac{1}{38}$

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Von den Courszetteln*) und deren Berechnung.

Unter Courszetteln versteht man die Preisverzeichnisse der Wechsel (Effecten), Gold- und Silbermünzen (Sorten), Gold und Silber in Barren, und der Staatspapiere (Fonds öffentliche).

Sie werden von den vereideten Wechsel-Sensalen (Courtiers, Mäkler) wöchentlich mehrere Male auf der Börse bestimmt (?), und gelten von einem Courstage (Tage, wo Coursblätter ausgegeben werden) bis zum andern, wenn sie auch zuweilen *nominell* genannt werden müssen, d. h. wenn für ein oder anderes höhere Course verlangt, oder für niedrigere Course abgegeben wird, als nach dem Coursblatte.

Liesst man in der einen Columne (Colonne) „Briefe" oder „Angeboten", so bedeutet dies, dass die damit bezeichneten Wechsel, Sorten etc. zu den bemerkten Preisen (Cours) zu haben, ausgeboten, weniger begehrt und oft billiger, als notirt zu haben sind; „Geld" oder „Gesucht" aber, dass sie angenehm, gesucht sind und dann gewöhnlich um etwas höher als notirt, gehalten werden.

Ob eine notirte Geldsorte verliert oder gewinnt, und mit welchen Nebenbedingungen hinsichtlich der Zinsen, Dividende oder dergl. Staatspapiere, lehrt, da es nicht immer auf den Courszetteln bemerkt wird, die Praxis am besten. Eine grosse Erleichterung wäre es wohl, wenn auf allen Courszetteln der Gegenwerth angegeben würde. Mehrere Plätze (— richtiger viele Banquiers auf verschiedenen Wechsel-Plätzen, die ihre eigenen Courszettel ausgeben —), die Minderzahl, scheinen dies auch bereits erkannt zu haben.

Die Buchstaben k. S. bedeuten kurze Sicht, Wechsel, die in kurzer Zeit (— 14 Tage, auch wohl 3 Wochen —) verfallen, 2 oder 3 Monate u. s. w. Wechsel, die in 2 oder 3 Monaten verfallen, zahlbar werden.

Man sagt, ein Ort gibt die feste Valuta auf A und die veränderliche auf B, wenn z. B. in Amsterdam Pariser 56 notirt ist, so heisst dies Amsterd. gibt ℳ. 56 holl. Court. mehr oder weniger (die veränderliche Valuta) für feste 120 Francs auf Paris, wobei also Paris die feste Valuta hat. Steht ferner Leipziger-Courszettel Berlin 100¼ (Rthl. Sächs. Court. mehr oder weniger für 100 Rthl. Preuss. Court.), so hat Berlin die feste Valuta (100 Rthl. Pr. Court.) und Leipzig die veränderliche Valuta.

Leipzig hat auf alle Plätze die veränderliche Valuta.

---

*) Wechsel- und Geld-Courszettel. Die ersten Wechsel-Courszettel sollen in Hamburg 1659, und die ersten Geld-Courszettel 1687 ausgegeben worden sein.
Leipziger Tageblatt Decbr. 1840.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Börse in Leipzig.

am 1. Januar 1841.

Course im 14. Thaler-Fusse.			Angeboten	Gesucht
Amsterdam	pr. 250 Ct. fl.	k. S.	138 1/4	—
		2 M.	137 3/4	—
Augsburg	- 150 - -	k. S.	101 1/2	—
		2 M.	—	—
Berlin	- 100 Rthl. Pr. Crt.	k. S.	—	99 3/4
		2 M.	—	—
Bremen	- 100 - Lsdr. à 5 Rthl.	k. S.	106 5/8	—
		2 M.	—	—
Breslau	- 100 - Pr. Crt.	k. S.	—	99 1/2
		2 M.	—	—
Frankfurt a/M.	- 100 - W. G.	k. S.	101 5/8	—
		2 M.	—	—
Hamburg	- 300 Mk. Bco.	k. S.	149 3/8	—
		2 M.	—	148 1/4
London	- 1 £. Sterl.	k. S.	6. 16 7/8	—
		2 M.	6. 16 1/4	—
Paris	- 300 Francs	k. S.	78 5/8	—
		2 M.	78 1/4	—
		3 M.	78	—
Wien	- 150 fl. Conv. 20 Xr.	k. S.	100 5/8	—
		2 M.	—	—
		3 M.	99 5/8	—

Augustd'or ..... à 5 Rthl. à 1/35 Mk. Br. u. à 21 K. 8 G. auf 100	—	—
Preuss. Friedrichsd'or d°. - ..... idem ..... - d°.	—	—
And. ausländ. Lsdr. .. d°. - nach geringerem Ausmünzungsfusse - d°.	6 3/4	—
Holländ. Ducaten ... à 3 Rthl. ..... - d°.	—	4 1/4
Kaiserliche d°. .... d°. - ..... - d°.	—	4 1/4
Breslauer d°. .... d°. - à 65 1/2 As ..... - d°.	—	4 1/4
Passir d°. .... d°. - à 65 As ..... - d°.	—	4 1/8
Conventions-Species und Gulden ..... - d°.	—	2 1/4
idem 10 und 20 Xr. ..... - d°.	1 1/2	—
Gold pr. Mark fein Cölln.	—	—
Silber - d°. ..... d°.	—	—

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Staatspapiere, Actien etc.	exclusive Zinsen.	Angeboten	Gesucht
Königl. Sächs. Steuer-Credit-Cassen-Scheine			
im 20 fl. F. unangem. v. 1000 u. 500 Rthl.	3%	—	102
kleinere ..... -		—	—
d°. angemeldet v. 1000 u. 500 -	3%	—	—
kleinere ..... -		—	—
im 14 Rthl. Fusse .... v. 1000 u. 500 -	3%	—	—
kleinere ..... -		—	—
Königl. Sächs. Camm.-Cr.-Cassen-Scheine			
im 20 fl. F. ..... v. 500, 200, u. 50 -	2%	—	—
Königl. Sächs. Landrentenbriefe			
im 20 fl. F. unangem. v. 1000 u. 500 -	3 1/3 %	—	102 1/2
kleinere ..... -		—	—
d°. angemeldet v. 1000 u. 500 -	3 1/3 %	—	—
kleinere ..... -		—	—
Königl. Preuss. Steuer-Cr.-Cassen-Scheine			
im 20 fl. F. ..... v. 1000 u. 500 -	3%	97 1/2	—
kleinere ..... -		—	—
Leipziger Stadt-Obligationen			
im 20 fl. F. ..... v. 1000 u. 500 -	3%	—	102
kleinere ..... -		—	—
Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Partial-Obligat.	3 1/2 %	103	—
Königl. Preuss. Staats-Sch. Scheine in Pr. Crt.	4%	—	103 1/4
K. K. Oestr. Metall. à 5% pr. fl. 150 Conv. } laufende Zinsen à 103% im 14 Rthl. F.		107 1/4	—
d°.... d°.... idem. à 4% d°. 150 -		101 3/4	—
d°.... d°.... idem. à 3% d°. 150 -		80 1/2	—
Wien. Bank-Act. pr. Stck. excl. lauf. Zins. o. D. à 103%		1100	—
Leipziger Bank-Act. à 250 Rthl. excl. Zins. pr. 100 Rthl.		107 1/2	—
Lpz.-Dresd. Eisenb.-Actien à 100 Rthl. excl. Z. - 100 -		—	99 3/4
Magdeb.-Leipz. d°. incl. Div.-Sch. à 100 Rthl. - 100 -		112 1/2	—

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Berechnung des Leipziger Courszettels.

Von den Wechseln.

Auf **Amsterdam** und andere holländische Plätze.

Rechnen nach fl. holländ. Courant à 100 Cents. Z. B.

250 fl. = $138\frac{1}{4}$ Rthl. Court. ? Rthl. Court. 1500 fl. $\frac{1500 \times 138\frac{1}{4}}{250.}$

= 829 Rthl. 15 Ngl. Courant.

ein einzelner Cent demnach zum Durchschnitts-Cours von $140\frac{0}{0}$ (Rthl. Court. für 250 fl. holländ. Court.)

1 Cent = $1\frac{2}{3}$ sächs. Pfg., genauer = $1\frac{17}{25}$ Pfg.

oder

3 - = 5 dergl. oder $\frac{1}{2}$ Ngl. 25 Cents = 42 Pfg. = 4 Ngl. 2 Pfg.

Z. B. 2554 fl. 36 Cents à $140\frac{0}{0}$

entweder oder

$\frac{2554{,}36 \times 140}{250}$ = 1430 Ct. Rthl. 13 Ngl. $2\frac{48}{100}$ Pfg. $\frac{2554 \times 140}{250}$ = 1430 Ct. Rthl. 7 Ngl. 2 Pfg.

dazu

für 36 Cents 3 = $\frac{1}{2}$ Ngl. — - 6 - — Pfg.

1430 Ct. Rthl. 13 Ngl. 2 Pfg.

Es kommen demnach nach der abgekürzten Manier nur $\frac{48}{100}$ Pfg zu wenig, die im Geschäfte ohnehin nicht berücksichtigt werden.

Ein holländischer Courant-Gulden ist im Ueberschlag zum Durchschnitts-Cours von 140 % = 16 Ngl. 8 Pfg. (17 Ngl.) in Sachsen.

Sind sächs. Courant-Thaler in holländisches Courant zu verwandeln, z. B. 497 Ct. Rthl. 20 Ngl. à 141 %, wieviel fl. holländisch Courant, so setzt man

für 141 Rthl. Court. erhält man 250 holl. fl. Court. ? fl. für $497\frac{2}{3}$ Rthl.

= 882 fl. 39 Cents holländ. Court. $= \frac{497\frac{2}{3} \times 250}{141}$

Auf **Augsburg, Wien, Prag** und **Triest.**

Rechnen nach fl. (Augsburg Courant,) und Wien, Prag und Triest (20 fl.) à 60 Xr. à 4 Pfg., drei 20 Xr. oder sechs 10 Xr.-Stücke für einen Gulden. —

Auf **Augsburg.**

Wieviel Rthl. sächs. Court. betragen 2400 fl. — à $101\frac{1}{2}$ %

150 fl. Augsb. Court. = $101\frac{1}{2}$ Rthl. Court. ? Rthl. Ct. 2400 fl. $= \frac{2400 \times 101\frac{1}{2}}{150}$

= 1624 Rthl. sächs. Courant.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

oder 2400 fl. à $101\frac{1}{2}$ = 100 + $1\frac{1}{2}$ Agio Gewinn

100:	24 -	1	100
2:	12 -	$\frac{1}{2}$	2

= 2436 fl. à 100, von denen 3 fl. = 2 Rthl. Court.
× 2

3: 4872 = 1624 Rthl. Courant.

oder da bei 3 fl. = 2 Rthl., 1 fl. = $\frac{2}{3}$ Rthl. gibt, so rechnet man die 2436 fl. für eben so viel, also 2436 Rthl. und zieht von denselben $\frac{1}{3}$ ($\frac{2}{3}$ Rthl. = 1 Rthl. ÷ $\frac{1}{3}$ Rthl.) ab, also

2436 Rthl.
ab $\frac{1}{3}$ 812 -

= 1624 Rthl.

Sind Kreuzer dabei, so verwandelt man sie in einen Fl.-Bruch und setzt sie mit an; z.B. wie viel Rthl. Courant betragen 452 fl. 30 Xr à $102\frac{0}{0}$.

$$150 \text{ fl.} = 102 \text{ Rthl.} \;?\; 452\tfrac{1}{2} \text{ fl.} = \frac{451\frac{1}{2} \times 102}{150}$$

= 307 Rthl. 21 Ngl. Courant.

Ohne Berücksichtigung des Courses ist ein fl. Augsburger Courant = 20 Ngl. und da 60 Xr. 1 fl., jeder Xr. = $3\frac{1}{3}$ Pfg. oder 3 Xr. = 1 Ngl.

Kommen Wechsel im 24 Fl.Fuss *) auf Augsburg vor, deren Cours in der Regel etwas niedriger ist, so verwandelt man die fl. mit 6 fl. im 24 Fl.Fuss = 5 fl. Corrt. in fl. Corrent und berechnet dann 150 fl. Corrt. zu dem dafür notirten Course.

Was betragen z. B. im 24 Fl.Fuss 480 fl. auf Augsburg,
1. in Augsburger Corrt. fl. und
2. in Sächs. Courant à 102 pr 150 fl.

---

*) Wechsel im 24 Fl.Fuss auf Leipzig werden, sowie etwa in dieser Währung nachgenommene Spesen mit 9 fl. für 5 Rt. Conv.Mze reducirt und diese Thaler in 10 und 20 Kreuzer-Stücke

4 20Kreuzer und
1 10Kreuzer-Stück oder 9 20Kreuzer-Stücke

für 1 Thaler bezahlt; später werden sich dieselben (vielleicht) im $24\frac{1}{2}$ Fl.Fuss auf
7 fl. = 4 Rt. Sächs. Courant und
1 Xr. = $2\frac{6}{7}$ Pfg. oder
7 - = 2 Ngl. Sächs. Courant stellen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1. ? fl. Ct. 480 fl. im 24 Fl.Fuss
6. 5.
= 400 fl. Crt.

und nun 2.

150 fl. Crt. = 102 Rthl. ? 400 fl.
= 272 Rthl. Crt.

oder in einem Satze

? Rthl. Crt. 480 fl. im 24 Fl.F.
6. 5 - Crt.
150. 102 Rthl. Crt.
= 272 Rthl. Crt.

Hat man Sächs. Courant in Augsburger Corrt. zu verwandeln, z. B. 472 Rthl. 15 Ngl. wie viel fl. auf Augsburg erhält man dafür à $101\frac{1}{2}$ %, so setzt man

$101\frac{1}{2}$ Rthl. Courant = 150 fl. Coort. ? fl. Crt. $472\frac{1}{2}$ Rthl. Corrt.
= 698 fl. 16 Xr. Corrt.

Wegen der Wechsel auf Wien, Prag und Triest siehe weiter hinten Wien und Prag.

Wechsel auf Nürnberg im 24 Fl.Fuss werden à 9 fl. = 5 Rthl. im 20 Fl.Fuss und dann die Coursdifferenz über oder unter 100 berechnet.

Auf **Berlin**

Rechnet nach Thaler Courant à 30 Silber Gr. à 12 Pfg. und Leipzig gibt für 100 Rthl. Preuss. Courant auf Berlin 100 Rthl. mehr oder weniger in Sächs. Courant.

z. B. Was betragen 537 Rthl. Courant auf Berlin à $99\frac{3}{4}$ %.

100 Rthl. Pr. Cour. (Berl.) = $99\frac{3}{4}$ Rthl. Sächs. Cour. ? Rthl. Cr. 537 Rthl. Pr.C.
= 535 Rthl. 19 Ngl. $7\frac{1}{4}$ Pfg. Sächs. Courant, oder

da über 5 Pfg. für 1 vollen Ngl. und unter 5 Pfg. für nichts gerechnet wird, so sind dies so viel als

535 Rthl. 20 Ngl. Sächs. Courant.

Da 100 Rthl. Pr.Crt. 100 Rthl. Sächs. Crt. mehr oder weniger kosten, so hat man auf jedes 100 der zu berechnenden Summe nur die Differenz unter 100 ($99\frac{3}{4}$ ist $\frac{1}{4}$ unter 100) abzuziehen, und über 100 ($100\frac{1}{2}$ ist $\frac{1}{2}$ über 100) zuzurechnen.

z. B. Rthl. 537 à $99\frac{3}{4}$ % geht auf jedes 100 Rthl. $\frac{1}{4}$ Rthl. ab, also auf
500 Rthl. erst $5 \times \frac{1}{4}$ Rthl. = 1 Rthl. 7 Ngl. 5 Pfg.
auf 37 Rthl. ca. $\frac{1}{3}$ von 100
also auch $\frac{1}{3} \times \frac{1}{4}$ - = — - 2 - 5 -

ab 1 Rthl. 10 Ngl.
= 535 Rthl. 20 Ngl. Sächs. Courant circa

und wenn à $100\frac{1}{2}$, so betragen 537 Rthl. Court. auf Berlin entweder

100 Rthl. Berlin = $100\frac{1}{2}$ Rthl. sächs. Court. ? 537 Rthl.
= 539 Rthl. 20 Ngl. $5\frac{1}{2}$ Rthl. Court. = 539 Rthl. 21 Ngl.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

oder

537 Rthl. à $100\frac{1}{2}$ % kommen auf jede 100 Rthl. $\frac{1}{2}$ Rthl. zu,

also auf 500 Rthl. erst $5 \times \frac{1}{2} = 2$ Rthl. 15 Ngl.

- 25 - - $\frac{1}{4} \times \frac{1}{2}$ — - 3 - 8 Pfg.

- 12 - - $\frac{1}{4} \times \frac{1}{4}$ — - 1 - 9 -

2 Rthl. 20 Ngl. 7 Pfg.

dazu

2 Rthl. 20 Ngl. 7 Pfg.

539 Rthl. 20 Ngl. 7 Pfg. circa = 539 Rthl. 21 Ngl.

Man berechnet das Berliner Papier auch ohne Rücksicht auf den Cours 100 Rthl. Berliner für 100 Rthl. sächs. Courant, und vergütet auf die Zeit, welche das Papier von dem Tage, wo man es kauft, bis zu dem Tage, wo es verfällt (fällig, zahlbar wird), noch zu laufen hat, 4 % Zinsen pr. Ao., oder auch mehr oder weniger, je nachdem die Geldverhältnisse in Berlin sind und darnach der Disconto daselbst notirt ist.

Wieviel betragen z. B. auf diese Weise gerechnet 2000 Rthl. Preuss. Court., per 15. März auf Berlin mit 4 % Disconto, die am 15. Januar verkauft werden, dies gibt hinsichtlich der Zeit gerade 2 Monate oder 60 Tage, also 2000 Rthl. à 100 % = 2000 Rthl. sächs. Court. ab Zinsen auf 60 Tage à 4 % *).

$$\frac{2000 \times 60}{9000} = 13 \text{ Rthl. } 10 \text{ Ngl.}$$

mithin baar in Leipzig am 15. Januar 1986 Rthl. 20 Ngl. sächs. Court.

Bei der Berechnung der Berliner Valuta rechnet man 1 SGr. = 1 Ngl. in Sachsen.

Auf **Bremen.**

Rechnet nach Rthl. à 72 Groot à 5 Schwaren in Louisd'or à 5 Rthl. — und Leipzig gibt für 100 Rthl. Lsdr. à 5 Rthl. auf Bremen ca. 110 Rthl. in Courant.

Wieviel Rthl. Courant betragen z. B. Lsdr. 472 Rthl. auf Bremen à $106\frac{5}{8}$ %

100 Rthl. Bremen = $106\frac{5}{8}$ Rthl. sächs. Court. ? Rthl. Court. Lsdr. 472 Rthl. =

$$= 503 \text{ Rthl. } 8 \text{ Ngl. } 1 \text{ Pfg. sächs. Court.} \qquad \frac{472 \times 106\frac{5}{8}}{100}$$

oder da auf jede 100 Rthl. Bremer gegen sächs. Courant gewonnen wird,

*) Ueberhaupt allemal nach dem Zinsfusse wie er eben in Berlin für lange Disconten stattfindet. Diese Rechnungsart ist von Berlin zu uns gekommen. — Siehe Berliner Courszettel. — Doch ist darüber bei uns noch nichts festgestellt, man rechnet, so wie man am besten dabei wegkömmt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

so kann man auch ansetzen

472 Rthlr. Bremer à $6\frac{5}{8}$ % (Agio-Gewinn)
26 - 15 Ngl. Agio-Gewinn $4 \times 6\frac{5}{8}$
3 - 9 - 4 Pfg. Agio-Gewinn 50 Rthlr. $= \frac{1}{2} \times 6\frac{5}{8}$
1 - 9 - $7\frac{1}{2}$ - - 20 - $= \frac{1}{5} \times 6\frac{5}{8}$
— - 3 - — - ca. - 2 - ($= \frac{1}{10}$ v. 20 Rthlr.)

503 Rthlr. 8 Ngl. $1\frac{1}{2}$ Pfg sächs. Courant.

Dabei vorkommende Groote bringt man in 1 Rthlr.-Bruch und berechnet sie mit z. B. 432 Lsdr. Rthlr. 18 Groot à $107\frac{1}{2}$ %, wieviel Rthlr. Courant.

100 Rthlr. = $107\frac{1}{2}$ Rthlr. Court. ? $432\frac{1}{4}$ Rthlr. Bremer

= 464 Rthlr. 20 Ngl. $\frac{5}{8}$ Pfg. sächs. Court.

Bei folgenden Coursen, als

105 Rg. Crt.	pro	100 Rg.	Bremer	ist	1 Rg.	Ldr.	Ct.	1.	1 Ngl.	5 Pfg.	u.	1	Groot	=	$4\frac{1}{3}$	Pfg.
106 -	-	-	-	-	1	-	-	1.	1 -	8 -	-	1	-	=	$4\frac{85}{12}$	-
107 -	-	-	-	-	1	-	-	1.	2 -	1 -	-	1	-	=	$4\frac{11}{24}$	-
108 -	-	-	-	-	1	-	-	1.	2 -	4 -	-	1	-	=	$4\frac{1}{2}$	-
109 -	-	-	-	-	1	-	-	1.	2 -	7 -	-	1	-	=	$4\frac{5}{9}$	-
110 -	-	-	-	-	1	-	-	1.	3 -	— -	-	1	-	=	$4\frac{7}{12}$	-

Hat man Sächs. Courant in Bremer Valuta zu verwandeln. z. B. wie viel Rthlr. Bremer betragen 430 Rthlr. Ct. à $107\frac{1}{2}$ %, so setzt man:

$107\frac{1}{2}$ Rthlr. Ct. = 100 Rthlr. Bremer ? Rthlr. Bremer geben 430 Rthlr. Ct. $\frac{430 \times 120}{107\frac{1}{2}}$

= 400 Rthlr. Bremer Ld'or. à 5 Rthlr.

Breslau, siehe Berlin.

Auf **Frankfurt** a. M. rechnet (bis auf Weiteres noch*) nach dem 24 Fl.-Fuss.

1 Gulden à 60 Kreuzer à 4 Pfennige, oder
in Rthlr. W.Geld à 90 - à 4 - und Leipzig gibt für 100 Rthlr. W.G. 102 Rthlr. Courant mehr oder weniger.

Nach fl. Wie viel Rthlr. Court. betragen 1650 fl. im 24 Fl.-Fuss à $101\frac{5}{8}$ Rthlr. Courant.

Die fl. 24Fuss werden 11. = $6\frac{2}{15}$ Rthlr. W.G. oder 165 fl. 24Fuss = 92 Rthlr. W.G. fest gerechnet.

---

*) Leipziger Allgem. Zeitung 1840 Nr. 292. 18. Octbr. „Die Uebereinkunft vom 8. Octbr. durch welche die Unterzeichneten sich untereinander verpflichtet haben, bis zum 1. Novbr. 1841 in allen Zahlungen, die sie gegenseitig zu leisten oder zu empfangen haben, auch die französischen und belgischen 5Frankstücke nach ihrem dermaligen gesetzlichen Schrot und Korne zu dem conventionellen Tarife des 5Fr.Stückes für 2 fl. 20 Xr. des dahier gangbaren 24 fl. Fusses anzurechnen, tritt mit dem 15. October d. J. in Wirksamkeit. Das bestehende Comité zeigt dies allen Interessenten an. Frankfurt a. M. 14. October 1840.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

?	Rthl. Courant	1650 fl. im 24Fuss.
(11 = $6\frac{2}{15}$)	165.	92 Rthl. W.G. und
	100.	$101\frac{5}{8}$ - Courant.

= 934 Rthl. $28\frac{1}{2}$ Vgl Crt.

Sind Kreuzer dabei, so bringt man sie in einen fl.Bruch, z. B. 412 fl. 30 Xr. 24Fuss à 102 %.

?	Rthl. Courant	$412\frac{1}{2}$ fl. 24Fuss.
	165.	92 Rthl. W.G.
	100.	102 Rthl. Courant.

= 234 Rthl. 18 Vgl Sächs. Courant.

Ein einzelner Kreuzer im 24Fl.Fuss ist zum Cours von

$102\frac{1}{2}$ %.	=		3 Pfg.
2 Xr.	=		6 -
3 -	=		$8\frac{1}{2}$ -
4 -	=	1 Vgl	$1\frac{1}{2}$ -
5 -	=	1 -	4 -
6 -	=	1 -	7 - u. s. f.

und 1 fl. im 24Fl.Fuss à $102\frac{1}{2}$ % ist = 17 Vgl $1\frac{1}{2}$ Pfg. (17 Vgl) Sächs. Courant werth. —

Hat man hiesiges Geld (Courant) in Frankfurter 24Fl.Fuss zu verwandeln z. B. Wie viel fl. im 24 Fl.Fuss betragen 1000 Rthl. Crt. à $101\frac{7}{8}$ %, so setzt man

?	fl. 24 Fl.Fuss	1000 Rthl. Courant.
	$101\frac{7}{8}$.	100 - Frankf. W.G.
	92.	165 fl. 24Fl.Fuss.

in Thalern W.G.

Wie viel Thaler Courant betragen 500 Rthl. W.G. à $102\frac{1}{8}$ %.
100 Rthl. W.G. betr. $102\frac{1}{8}$ Rthl. Crt. ? Rthl. Crt. 500 Rthl. W.G.

= 510 Rthl. 18 Vgl $7\frac{1}{2}$ Pfg. Courant.

oder wie bei der Berechnung der Augsburger Valuta

500 Rthl. W.G.
10 - 18 Vgl $7\frac{1}{2}$ Pfg. Agio $5 \times 2\frac{1}{8}$.

510 Rthl. 18 Vgl $7\frac{1}{2}$ Pfg. Courant.

Ein Thaler W.Geld ist zum Durchschnitts-Course von 102 % = 1 Rthl. — Vgl 6 Pfg. Sächs. Couraut

und 1 Kreuzer W.G. demnach	— Vgl	$3\frac{1}{2}$ Pfg.		
2 - - -	— -	$6\frac{4}{5}$ -		
3 - - -	1 -	$\frac{1}{5}$ -		
4 - - -	1 -	$3\frac{3}{5}$ -	u. s. w.	

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Sind Kreuzer bei der zu berechnenden Summe in W.Geld, z. B. W.G. 472 Rthl. 45 Xr., so setzt man dieselben als einen Thalerbruch hier $\frac{45}{90}$ = $\frac{1}{2}$ Rthl. mit an; wären es aber z. B. 35 Xr. so kann man nur 30 Xr. = $\frac{1}{3}$ Rthl. mit ansetzen und rechnet den Werth der nicht mit in Ansatz gebrachten 5 Xr. wie oben, also 5 Xr. (3 + 2) für 1 Ngl. 7 Pfg. zu der erhaltenen Antwort.

Sind hiesige Thaler Courant in Thaler W.Geld zu verwandeln, z. B. 510 Rthl. Sächs. Courant à 102 %, wie viel Frankfurter Rthl. W.Geld, so setzt man:

102 Rthl. Sächs. Courant = 100 Rthl. W.Geld ? 510 Rthl. Courant.

Kommen in Leipzig Wechsel auf Frankfurt a. M. in Francs gezogen vor, z. B. 4800 Frs. à 102 % per 100 Rthl. W.Geld, so geschieht ihre Berechnung wie folgt:

? Rthl. Courant	4800 Francs.
800.	207 Rthl. W.Geld*) (fest)
100.	102 - Courant.
= 1266 Rthl. 25 Ngl. 2 Pfg	

Sind Centimes dabei, so sind dieselben, da ein Franc 100 Centimes hat, = 100tel Francs, z. B. 4236 Frs. 35 Cent. = 4236 $\frac{35}{100}$ Francs u. s. w.

1 Centime	= $\frac{1863}{8000}$	oder	ca.	$\frac{1}{4}$ Xr. WGeld.
2 -	= $\frac{3726}{8000}$	-	-	$\frac{1}{2}$ ($\frac{9}{20}$) Xr. W.Geld.
3 -	= $\frac{5589}{8000}$	-	-	$\frac{7}{10}$ ($\frac{55}{80}$) - -
4 -	= $\frac{7472}{8000}$	-	-	1 Xr. W.Geld. u. s. w.

und im 24 Fl.Fuss ist

1 Centime	= $\frac{20493}{73600}$	=	ca.	$\frac{2}{7}$ Xr. 24 Fl.Fuss.
2 -		=	-	$\frac{5}{9}$ - -
3 -		=	-	$\frac{6}{7}$ - -
4 -		=	-	$1\frac{1}{9}$ - - u. s. w.

Will man 24 Fl.Fuss in W.Geld verwandeln, wie dies sehr oft auf die im 24 Fl.Fuss ausgestellten Wechseln oben über die fl. Summen in W.Geld geschrieben wird, so setzt man z. B. 1650 fl. im 24 Fl.Fuss, wie viel sind dies Rthl. W.Geld?

---

*) Dies Verhältniss 800 Francs = 207 Rl. W.Geld entsteht durch folgenden Satz.

? Rl. W.Geld	1 Franc.
80.	81 Livres.
24.	11 fl. 24 fl. Fuss.
165.	92 Rl. W.Geld.

800 : 207 = $\frac{207}{800}$ Rl. W.Geld für 1 Franc.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

24 Fl.F. 165 = 92 Rthl. W.Geld ? 1650 fl.

= 920 Rthl. W.Geld.

Es würde demnach der Wechsel von 1650 fl. im 24 Fl.Fuss ungefähr so aussehen: (meist mit rother Dinte geschrieben)

W.Geld Rthl. 920. —. —.

fl. 1650. im 24 Fl.Fusse.

Wären Kreuzer bei der Fl.-Summe, so bringt man sie wie z. B. 30 Xr. als $\frac{1}{2}$ fl. mit in Ansatz oder man reducirt sie separat in Kreuzer Wechselgeld durch:

6 Xr. 24 Fl.Fuss (6 leichte Xr.) = 5 Xr. W.Geld (schwere Xr.) so dass also 30 Xr. im 24 Fl.Fuss = 25 Xr. W.Geld sein würden und rechnet sie zu der in W.Geld erhaltenen Summe z. B. 832 fl. 25 Xr. im 24 Fl.Fuss, wie viel betragen dieselben in Wechselgeld?

entweder		oder	
? Rthl. W.G.	832$\frac{5}{12}$ fl. 24 Fl.Fuss.	? Rthl. W.G.	832 fl. 24 Fl.Fuss
165.	92 Rthl. W.G.	165.	92 Rthl. W.G.
= 464 Rthl. 12 Xr. W.G.		= 463 Rthl. 81 Xr. W.G.	
dazu für 25 Xr. im 24 Fl.Fuss 6 =		5 Xr. WG. 21 - - ca.	
		464 Rthl. 12 Xr. W.G.	

und so für andere Beispiele. —

Auf Hamburg

Rechnet nach Mark Banco à 16 Schillinge à 12 Pfennige, oder auch zuweilen im Wechselgeschäft nach Thaler Banco à 48 Schl. (3 Mark à 16 Schl. für 1 Thaler Banco).

Was betragen z. B. Mk. 3000 = Banco à 149$\frac{3}{8}$ %?

300 Mk. = 149$\frac{3}{8}$ Rthl. sächs. Courant ? Mk 3000 = Rthl. 1493. 22 Ngl 5 Pfg. Court.

Sind Schillinge mit zu berechnen, so setzt man sie als Markbruch, z. B. 4 Schl. = $\frac{4}{16}$ oder $\frac{1}{4}$ Mark mit an oder berechnet ohne weitere Rücksicht auf den Cours,

1 Schilling Banco zum Durchnitts-Cours von 150 % = $\frac{15}{16}$ Ngl oder 1 Ngl sächs. Crt.

2 - - - - = ca. 2 - - -

und so weiter.

8 - - - - = 7$\frac{1}{2}$ - - -

und 1 Mk. Banco - - = 15 - - -

Was betragen z. B. 1872 Mk. 8 Schl. Banco à 150$\frac{1}{2}$ %

300 Mk. = 150$\frac{1}{2}$ Rthl. Cour. ? 1872$\frac{1}{2}$ Mk.

= 939 Rthl. 11 Ngl 1$\frac{1}{4}$ Pfg. sächs. Courant,

oder da bei 150 % für 300 Mk. Banco

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1 Mk. gerade 15 Sgl. ($\frac{1}{2}$ Rthl.) ist,
so kann man diese Aufgabe auch wie folgt berechnen:

Mk. 1872. 8 Schl. Banco à 150 $\frac{1}{2}\frac{0}{0}$ = 150 + $\frac{1}{2}\frac{0}{0}$.

2:	936 Rthl. 7 Sgl. 5 Pfg	150.	2 150 ist aus 300 die Hälfte.
300. in Rthl. 936. &c.	3 - 3 - $6\frac{1}{4}$ -	$\frac{1}{2}$.	300 u. $\frac{1}{2}$ ist aus 150 der 300ste Theil.

939 Rthl. 11 Sgl. $1\frac{1}{4}$ Pfg. sächs. Cour.

oder man kann auch das Cours-Verhältniss (die 300 Mk.) und den Cours (hier $150\frac{1}{2}\frac{0}{0}$) durch 3 kleinern*), wodurch man dann

100 Mk. — $50\frac{1}{6}$ Rthl. Cour. erhält.

Auf obige Aufgabe angewandt:

100 Mk. = $50\frac{1}{6}$ Rthl. Court. ? 1872 Mk. 8 Schl.

$\frac{1}{6}$|6.

× 50

93600 2|8
312
25. 2 Sgl. 5 Pfg
939,37. 2 Sgl. 5 Pfg.
11,12
1,25

oder 939 Rthl. 11 Sgl. $1\frac{25}{100}$ ($\frac{1}{4}$) Pfg. Court.

Hätte man hiesiges Geld in Hamburger Banco Mark zu verwandeln, so setzt man z. B. 438 Rthl. 15 Sgl. sächs. Court. à 151 Rthl., wie viel Hamburger Banco Mark betragen dieselben?

151 Rthl. sächs. Court. = 300 Mk. Bco. ? Rthl. $438\frac{1}{2}$ sächs. Court.

Hat man eine Aufgabe in Thaler Banco auf Hamburg zu berechnen, z. E. 437 Rthl. 24 Schl. Banco à $151\frac{0}{0}$ so setzt man:

100 Rthl. Banco = 151 Rthl. Court. ? $437\frac{1}{2}$ Rthl. Banco**)

= 660 Rthl. 18 Sgl. $7\frac{1}{2}$ Pfg. Court.

Auf **London** und andere englische Plätze.

Rechnen nach Livres Sterling à 20 Schillinge à 12 Pence (Pfennige).

Was betragen z. B. £. 136. à 6 Rthl. $16\frac{1}{4}$ Sgl.

---

*) Denselben Vortheil kann man auch bei der Berechnung der Augsburger und Wiener Valuta anwenden, indem man den dritten Theil von dem Cours-Verhältniss 150, ($\frac{1}{3}$ ab = 50), also 100 und $\frac{1}{3}$ von dem Course abnimmt, z. B. à 102. (ab $\frac{1}{3}$ = 34) = 68 oder Fl. 100. = 68 Rb. und nun wie oben gezeigt worden ist.

**) Die Disconto-Rechnung, wie bei Berlin erwähnt, findet auch bei der Berechnung vom Hamburger Statt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

	£. 136. —			à	6 Rthlr.	$16\frac{1}{4}$ Sgl				
	× 6					10	4			
	Rthlr. 816.	—	Sgl			5	2			
3 :	- 45.	10	-			$1\frac{1}{4}$	4			
2 :	- 22.	20	-							
4 :	- 5.	20	-							
	Rthlr. 889.	20	Sgl	sächs. Courant.						

Sind Schillinge dabei, so zerfällt man sie in 1 Liv. Strl. und dividirt mit dem erhaltenen Quotienten in den Preis eines Liv. Strl. u. s. w. zum Beispiel:

£. 284. 10 Schl. à Rthlr. 6. $16\frac{7}{8}$ Sgl.
× 6

	Rthlr. 1704.	—	Sgl	—	Pfg.	10.	2	10	3		15	2
3 :	- 94.	20	-	—	-			5	2	oder	$1\frac{1}{2}$	10
2 :	- 47.	10	-	—	-			1	5		$\frac{3}{8}$	4
5 :	- 9.	14	-	—	-			$\frac{4}{8}$	2			
2 :	- 4.	22	-	—	-			$\frac{2}{8}$	2			
2 :	- 2.	11	-	—	-			$\frac{1}{8}$	2			
2 :	- 1.	5	-	5	-							
2 :	- 3.	8	-	$4\frac{3}{8}$	-	(Werth der 10 Schillinge).						
	Rthlr. 1867.	—	Sgl	$9\frac{3}{8}$	Pfg	sächs. Courant.						

Ein einzelner englischer Schilling ist zum Durchschnitts-Course von 6 Rthlr. 20 Sgl ($6\frac{2}{3}$ Rthlr.) für 1 L. Strl.

		10 Sgl	werth und			
1 Penny	—	-	$8\frac{1}{3}$	Pfg.		
2 Pence	1	-	$6\frac{2}{3}$	-		
3 -	2	-	5	-	u. s. w.	

Wegen der Disconto-Rechnung gilt dasselbe wie bei Berlin und Hamburg. —

Will man dergl. Aufgaben nicht nach der Regel de tri berechnen, um sich die öftere Division zu ersparen, so kann man nach der Kette ansetzen.

Die erste Aufgabe		und	die zweite Aufgabe.	
? Rthlr. Court.	136 L.Strl.		? Rthlr. Court.	$284\frac{1}{2}$ L.Strl.
1.	$196\frac{1}{4}$ Sgl		1	$196\frac{7}{8}$ Sgl
30.	1 Rthlr.		30.	1 Rthlr.

Will man hiesiges Courant in englische Valuta verwandeln, z. B. 875 Rthlr. Court. à 6 Rthlr. $17\frac{1}{2}$ Sgl, wie viel engl. Valuta (L.Strl.) betragen dieselben? So setzt man:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

? L.Strl.	875 Rthl. Court.		? L.Strl.	875 Rthl. Court.
1.	30 Ngl.	oder	$6\frac{7}{12}$.	1 LStrl.
$197\frac{1}{2}$.	1 L.Strl.			

Auf **Paris** und andere französische Plätze.

Rechnen nach Francs à 100 Centimes.

Wie viel Rthl. Court. betragen z. B. 3000 Francs à $78\frac{1}{4}$ %.

300 Francs*) = $78\frac{1}{4}$ Rthl. Court. ? 3000 Frcs.

= 782 Rthl. 7 Ngl. 5 Pfg. Courant.

Sind Centimes dabei, so geben sie, da 100 Cent. 1 Franc machen, einen 100stel Bruch (Decimalbruch), z. B.: Wie viel Rthl. Court. betragen 4836 Frcs. 45 Cent. à $78\frac{5}{8}$ %.

300 Frcs. = $78\frac{5}{8}$ Rthl. Court. ? Frcs. 4836 $\frac{45}{100}$ (= 4836, 45.)

Nach dem Course von

79 %	ist	1 Franc	7 Ngl.	8 Pfg.				
$78\frac{1}{2}$ %	-	1	-	7	-	$8\frac{1}{2}$	-	
79 %	-	1	-	7	-	9	-	
$79\frac{1}{2}$ %	-	1	-	7	-	$9\frac{1}{2}$	-	und à
80 %	-	1	-	8	-	—	-	

Zum Durchschnitts-Course von 80 % ist demnach 1 Franc = 8 Ngl. sächs. Court. und darnach

1 Centime	=	0, 8	$\frac{8}{10}$ Pfg.	
2 -	=	1, 6	$1\frac{6}{10}$ -	
3 -	=	2, 4	$2\frac{4}{10}$ -	u. s. w.

Will man sächs. Courant, z B. 455 Rthl. à $79\frac{1}{2}$ % in Francs verwandeln so setzt man

$79\frac{1}{2}$ Rthl. Court. = 300 Frcs. ? 455 Rthl. Courant.

Auf **Wien, Prag** und **Triest.**

Rechnen nach fl. à 60 Xr. im 20 Fl.Fusse, drei österreichische 20 Xr. Stücke auf 1 fl.

Siehe wegen der Beispiele die Berechnung der Aufgabe in Crt. fl. auf Augsburg, pag. 22.

Kommen Wechsel in Wiener Währung (W.W.) Einlösungs-Anticipations-Scheine vor, z. B. 750 fl. W.W. à $100\frac{5}{8}$ %, wie viel Rthl. Court. betragen dieselben, so setzt man:

*) Man kann bei dem Pariser auch wie bei dem Hamburger das Cours-Verhältniss, die 300 Francs und den Cours, also hier $78\frac{1}{4}$ Rt. Courant durch 3 dividiren, so dass dann 100 Francs = $26\frac{1}{12}$ Rt. Courant sind &c.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

? Rthl. Courant	750 fl. W.W.	
250.	100 fl. in 20 Xr. (fest.)	
150.	$100\frac{5}{8}$ Rthl. Courant.	

= 201 Rthl. 7 Ngl. 5 Pfg. Courant.

Ein fl. Scheingeld ist demnach während
120 fl. zum Cours von 100 % = 20 Ngl. ca.
($2\frac{1}{2}$ fl. Schein = 1 fl. Silber) = 8 - sächs. Courant.

Oesterreichische Banco-Noten und verfallene Staatspapier-Coupons werden erstere etwas besser, letztere öfterer etwas geringer, (niedriger) als nach dem notirten Cours für kurze Sicht auf Wien (fl. 150 = Cours) berechnet.

Wegen der Disconto-Rechnung gilt dasselbe wie bei dem Berliner Papier und wegen der Verminderung der 150 fl. (Cours-Verhältniss und des Courses um $\frac{1}{3}$, siehe pag. 29, die Note „Denselben Vortheil" &c.

Kommen Wechsel auf Leipzig in einer der vorstehenden fremden Valuten gezogen vor, so wird die fremde Valuta zum kurzen Cours für die betreffende fremde Valuta, wenn nicht desshalb etwas anderes auf dem Wechsel selbst bemerkt ist, in hiesiges Courant reducirt.

Wechsel, die in einer andern Währung, als in den Beispielen auf Amsterdam &c. erläutert worden ist, ausgestellt sind, müssen entweder zum Verkauf oder zum Incasso an einen andern Platz geschickt werden und nach deren Empfang kann erst deren Werth in sächs. Courant ermittelt werden. Dasselbe gilt auch für solche Wechsel, die auf einen andern Platz, als die angegebenen fremden Wechsel-Plätze, ausgestellt sind. (Doch machen Wechsel auf Cölln, Elberfeld, Magdeburg oder andere Orte von Bedeutung, die auch in Preuss. Courant rechnen, hierbei eine Ausnahme. —)

Wenn z. B. Wechsel in Ld'or. $5\frac{1}{2}$ Rthl. 432. — auf Berlin oder Ld'or F. 9. 42 Fr. 156. — auf Frankfurt a. M., und was der Varietäten mehr sind, vorkommen, wie es jetzt häufig der Fall ist, so sind dieselben nicht nach dem notirten Course für z. B. Preuss. Courant auf Berlin oder WGeld. Rthl. auf Frankfurt a. M. hier zu verkaufen, sondern ihr positiver Werth in hiesigem Courant lässt sich erst, nachdem sie an dem Orte ihres Verfalls, also in Berlin oder Frankfurt a. M. bezahlt worden sind, bestimmen; doch mögen wohl auch einige Fälle vorkommen, wo man sie auf eine andere Weise realisirt.

z. B. *A.* hat einen Wechsel von L'dor. $5\frac{2}{3}$ Rthl. 432. 15 Sgr. auf Berlin, bei dessen Eingang stehen die Ld'or. in Berlin $108\frac{1}{2}$ % und das Berliner kann *A.* à $99\frac{7}{8}$ % verkaufen, wie viel sind sie demnach in sächs. Courant werth?

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

?	Rthl. Court.	$432\frac{1}{2}$	Rthl. Ld'or. à $5\frac{2}{3}$ Rthl.
$5\frac{2}{3}$.		1	Ld'or.
20.		$108\frac{1}{2}$	Rthl. Berliner Courant.
100.		$99\frac{7}{8}$	- Sächs. Courant.

Oder *B.* hat einen Wechsel von Ld'or. à $9\frac{2}{3}$ fl. 650. — auf Frankfurt a. M., bei deren Eingang werden die Ld'or. à 9 fl. 32 Xr. im 24 Fl.-Fusse berechnet und *A.* kann das Frankfurter à $100\frac{3}{8}$ % verkaufen, wie viel sind dieselben in Sächs. Courant werth?

?	Rthl. Crt.	650 fl. Ld'or. $9\frac{2}{3}$ fl.	?	Rthl. Crt.	650 fl. Ld'or. $9\frac{2}{3}$ fl.
$9\frac{2}{3}$.		1 Ld'or.	$9\frac{2}{3}$.		$9\frac{8}{15}$ fl. 24 fl. Fuss.
1.		$9\frac{8}{15}$ fl. 24 fl. Fuss oder	165.		92 Rthl. WGeld.
165.		92 Rthl. WGeld.	100.		$100\frac{3}{8}$ Rthl. Sächs. Court.
100.		$100\frac{3}{8}$ Rthl. Court.			

und so für andere ähnliche Fälle. —

Will man vielleicht einen Wechsel z. B. fl.: 1500. —. auf Amsterdam à 140 % gegen Hamburger à 150 % per Netto Appoint (die reine Summe, Ausgleichung in einer andern Währung) verkaufen, so ist ihre Berechnung wie folgt:

?	Mf. Banco betragen	1500 fl. Amsterdamer.
250.		140 Rthl. Courant.
150.		300 Mf. Banco.

Von der Disconto-Rechnung.

Diese seit vorigem Jahre von Berlin auf uns übergegangene Berechnungsweise bei den fremden Devisen verdient, um Unerfahrne damit bekannt zu machen, wohl eine nähere Erörterung, die wir durch Anwendung derselben auf einige Beispiele geben wollen.

Es hat sich dieselbe zwar noch nicht so fest gestellt wie in Berlin, da man sie noch nicht auf alle Devisen, sondern, vielleicht mit seltenen Ausnahmen, bis jetzt nur auf

Berliner, Hamburger,
Londoner und Wien-Prager Wechsel

anwandte und hierbei auch ebensowohl die Disconto % wechselnd, je nach dem Stande des Discontos an den vorbenannten Plätzen, als auch nach Convenienz zwischen Käufer und Verkäufer verschieden in der Form berechnete, d. h. man nahm entweder den kurzen Cours als Basis und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

rechnete den Disconto auf die Zeit, welche der Wechsel bis zum Verfall noch zu laufen hatte, davon ab, oder man rechnete den Disconto auf den 2. oder 3. Monat Cours, wenn der Wechsel kürzer als 2 oder 3 Monate war, dazu.

Folgendes Beispiel wird die Sache deutlicher machen.

A. verkauft an *B.* am 1. Januar Mk. 3000 — Banco per 7. Januar auf Hamburg,

entweder à $149\frac{3}{8}$ % ohne Disconto, weil *B.* diese Rechnungsweise noch nicht kennt,

oder à $148\frac{1}{4}$ % 2 Monat Cours mit Vergütung von 4 %. —

Im ersten Falle geben die 3000 Mk. à $149\frac{3}{8}$, 1493 Rthl. 22 Sgl. 5 Pfg. Courant.

Im zweiten Falle betragen sie à $148\frac{1}{4}$ % 1482 Rthl. 15 Sgl.
und dazu Zinsen auf 54 Tage à 4 %: 8 - 27 -

1491 Rthl. 12 Sgl.

während *B.* also im ersten Falle 1493 Rthl. $22\frac{1}{2}$ Sgl. für die 3000 Mk. zahlt, gibt er im zweiten Falle nur 1491 Rthl. 12 Sgl., also
2 - $10\frac{1}{2}$ - weniger dafür.

Es kommt also hier im Geschäftsleben so wie anderwärts der am besten weg, der am besten zu rechnen versteht.

Sobald sich diese Rechnungsweise fester gestellt hat, dann nur erst lässt sich mehr darüber sagen. Siehe Berliner Courszettel.

Von der Berechnung der Sorten.

(Agio - Berechnung.)

Von den Louisd'or.

Augustd'or*) und andere ausländische Louisd'or werden mit dem notirten Course für Rthl. 100. — Ld'or. à 5 Rthl. Gold (⊙) bezahlt.

Preussische Friedrichsd'or werden, da sie in den Königl. Preus. Cassen mit $5\frac{2}{3}$ Rthl. Courant in Zahlung genommen werden, mit ca. 13 % für 100 Rthl. Ld'r. à 5 Rthl. Gold bezahlt.

---

*) Es gibt Augustd'or von 1758, die das richtige Gewicht haben, 35 Stück aus der rauhen köln. Mark, aber nur $7\frac{1}{2}$ Karat fein und noch nicht ganz 2 Thaler Courant werth

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bei der in der letztern Zeit so oft vorgekommenen Streitfrage ob die Sächs. Louisd'or besser d. h. feiner in ihrem innern Gehalte gegen andere z. B. Hannöversche Louisd'or seien, glaube ich, wird für Manche die aus der Leipziger Zeitung vom 7. Mai 1840 No. 110 entnommene Mittheilung nicht ohne einiges Interesse sein.

Uebersicht

zu Vergleichung des innern Werths nachbenannter ausländischer Goldmünzen à 10 und 5 Thlr. (nach dem Ergebnisse der neuesten, auf der Münzstätte zu Dresden stattgefundenen Valvation).

Bezeichnung der Münze, mit welcher die Valvation unternommen worden.	Feingehalt.		gehen auf die rohe Mark.		gehen auf die feine Mark.		Verhältnisszahl für den Goldgehalt, wenn das 5 Rthl.-Stück, a $\frac{1}{35}$ Mark und 21 K. 8 Gr. zu = 1,.... angenommen wird.	Werth eines einfachen Stücks in Silbercourant nach dem 14 Thlr.-Fuss bei Zugrundlegung eines Goldpreises al Marco von:									Anmerkung.
								215 Thlr.			214 Thlr.			213 Thlr.			
	Karat.	Grän.	von dem doppelten Stück	von dem einfachen Stück	von dem doppelten Stück	von dem einfachen Stück.		Rß	Gr	Pf	Rß	Gr	Pf	Rß	Gr	Pf	
k. Hannov. Doppel-Pistole v. J. 1839.	21	6	17,5888	35,177	19,634	39,268	0,9874	5	11°	5,....	5	10	9,68	5	10	2,34	
gesetzlicher Ausmünzungsfuss.	21	6	17,583	35,166	19,627	39,255	0,9876	5	11	5,11	5	10	10	5	10	2,66	
herz. Braunschw. desgl. v. J. 1834.	21	6	17,5935	35,187	19,278	39,278	0,9871	5	11	4,54	5	10	9,21	5	10	1,87	
gesetzl. Ausmünzungsfuss.	21	6	17,583	35,166	19,627	39,255	0,9876	5	11	5,11	5	10	10	5	10	2,66	
k. Dänische desgl. v. J. 1839.	21	6½	17,617	35,234	19,646	39,292	0,9867	5	11	3,89	5	10	8,56	5	10	1,24	der gesetzliche Ausmünzungsfuss ist hierorts unbekannt.
grossh. Mecklenb. desgl. v. J. 1839.	21	6	17,5229	33,045	19,560	39,120	0,9911	5	11	10,92	5	11	3,56	5	10	8,20	desgleichen.

° à 24 Groschen à 12 Pfennige.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Wie viel Rthl. Courant betragen 24 Ld'or. à $6\frac{3}{4}$ %.

? Rthl. Court. 24 St. Ld'or.

1. 5 Rthl. - oder 20 St. Ld'or. = $106\frac{3}{4}$ Rthl. Court.

100. $106\frac{3}{4}$ Rthl. Court. ? 24 St. Ld'or.

oder die 24 St. Ld'or. à 5 Rthl. in Rthl. Ld'or. also Rthl. 120 Ld'or. verwandelt

100 Rthl. Ld'or. = $106\frac{3}{4}$ Rthl. Court. ? Rthl. 120 Ld'or.

oder da man auf jede 100 Rthl. Ld'or. $6\frac{3}{4}$ Rthl. Court. gewinnt, so gewinnt man auf 120 Rthl. Ld'or. erstens 1 × $6\frac{3}{4}$ Rthl. 6 Rthl. 22 Vgl. 5 Pfg.

und da 20 Rthl. Ld'or. = $\frac{1}{5}$ von 100 Rthl. so

gewinnt man noch $\frac{1}{5}$ × $6\frac{3}{4}$ Rthl. 1 - 10 - 5 -

128 Rthl. 3 Vgl. — Pfg. Crt.

Will man den Preis von einem Ld'or. wissen, so nimmt man die Cours % als Vgl. an und rechnet deren Hälfte dazu,

z. B. Wie viel Courant ist 1 Ld'or bei $6\frac{3}{4}$ % werth?

$6\frac{3}{4}$ % = 6 Vgl. $7\frac{1}{2}$ Pfg dazu

deren Hälfte = 3 - $3\frac{3}{4}$ -

also — Rthl. 10 - $1\frac{1}{4}$ - Crt. Agio,

dazu für 1 Ld'r. 5 - — - — - ist also

1 Ld'or. 5 - 10 - $1\frac{1}{4}$ - Courant werth.

Will man Courant in Ld'or. verwandeln, z. B. 427 Rthl. Court. à $6\frac{3}{4}$ % gegen Ld'or., wie viel Rthl. Ld'or., den Ld'or. à 5 Rthl. gerechnet betragen dieselben? so setzt man:

$106\frac{3}{4}$ % Rthl. Court. = 100 Rthl. Ld'or. ? 427 Rthl. Court.

= 400 Rthl. Ld'or. oder 80 Stück Ld'or.

Bleibt bei solch einer Reduction ein Rest, so wird derselbe mit 150 Vgl. multiplicirt und auf das Facit dann die Agio % (hier $6\frac{3}{4}$ %) zugerechnet, z. B. es blieben 34 Rest so geben dieselben

× 150

= 5100 dazu $6\frac{3}{4}$ %.

306 51 × 6

$38\frac{1}{4}$ 51 × $\frac{3}{4}$

$5444\frac{1}{4}$ durch 427 ($106\frac{3}{4}$) dividirt, kämen so und so viel Stück Ld'or. und noch ca. 13 Vgl. Courant.

A. hat 435 Rthl. Ld'or. à $5\frac{1}{2}$ Rthl. wieviel betragen sie à $107\frac{1}{2}$ % in Courant?

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Entweder

? Rthl. Crt. 435 Rthl. Ld'or. à $5\frac{1}{2}$ Rthl.
$5\frac{1}{2}$. 1 Ld'or.
20. $107\frac{1}{2}$ Rthl. Crt.

oder da 20 Ld'or. à $5\frac{1}{2}$ Rthl. = 110 Rthl. in Ld'or. à $5\frac{1}{2}$ Rthl. sind.
110 Rthl. Ld'or. $5\frac{1}{2}$ = $107\frac{1}{2}$ Rthl. Crt. (Cours) ? 435 Rthl.

---

und umgekehrt 435 Rthl. Court. à $107\frac{1}{2}$ %, wie viel Thaler, Louisd'or à $5\frac{1}{2}$ Rthl. betragen dieselben?

entweder

? Rthl. Ld'or. $5\frac{1}{2}$ 435 Rthl. Court.
$107\frac{1}{2}$ 20 Ld'or.
1 $5\frac{1}{2}$ Rthl.

oder für $107\frac{1}{2}$ Rthl. Court. erhält man 20 Ld'or., die man à $5\frac{1}{2}$ Rthl. mit 20 × $5\frac{1}{2}$ = 110 Rthl. auszahlt, $107\frac{1}{2}$ Rthl. Court. (Cours) = 110 Rthl. Ld'or. $5\frac{1}{2}$ Rthl. ? 435 Rthl. Courant.

---

ferner: wie viel Thaler in Ld'or. à $5\frac{7}{12}$ Rthl. beträgt ein Wechsel von 435 Rthl. — Ld'or. $5\frac{1}{2}$ Rthl.

entweder

? Rthl. Ld'or. $5\frac{7}{12}$ 435 Rthl. Ld'or. $5\frac{1}{2}$ Rthl.
$5\frac{1}{2}$ 1 Ld'or.
1 $5\frac{7}{12}$ Rthl.

oder da $5\frac{1}{2}$ Rthl. = 1 Ld'or., und dieser 1 Ld'or. wieder mit $5\frac{7}{12}$ Rthl. bezahlt wird, so sind $5\frac{1}{2}$ Rthl. = $5\frac{7}{12}$ Rthl. ? 435 Rthl. Ld'or. $5\frac{1}{2}$ Rthl.

---

und umgekehrt, wie viel Ld'or. à $5\frac{1}{2}$ Rthl. ist ein Wechsel von 435 Rthl. in Ld'or. à $5\frac{7}{12}$ Rthl. Werth,

entweder

? Ld'or. $5\frac{1}{2}$ Rthl. 435 Rthl. Ld'or. $5\frac{7}{12}$ Rthl.
$5\frac{7}{12}$. 1 Ld'or.
1. $5\frac{1}{2}$ Rthl.

oder

$5\frac{7}{12}$ Rthl. = $5\frac{1}{2}$ Rthl. ? 435 Rthl. Ld'or. à $5\frac{7}{12}$ Rthl.
S. die vorhergegangene Aufgabe.

Wie viel Rthl. Courant beträgt ein Wechsel von 435 Rthl. den Ld'or. à $2\frac{1}{2}$ Vgl. über Cours (dergl. Tratten kamen in der letzteren Zeit sehr oft vor) wenn die Ld'or. z. B. $6\frac{5}{8}$ % stehen.

Da 20 Ld'or. den Cours geben, so erhöht sich derselbe um 20 × $2\frac{1}{2}$ Vgl. = 50 Vgl. oder $1\frac{2}{3}$ Rthl. also

$6\frac{5}{8} + 1\frac{2}{3}$ Rthl. = $8\frac{7}{24}$ % und nun

$108\frac{7}{24}$ Rthl. Court. = 20 Ld'or. ? 435 Rthl. Courant.

Wegen der Verwandlung des Restes siehe pag. 36.

„Bleibt bei solch einer Aufgabe &c.“, wo man aber hier den ursprünglichen Cours, also $6\frac{5}{8}$ % nimmt.

Wie viel Courant ist ein Rthl. in Ld'or. à $5\frac{1}{2}$ Rthl. z. B. bei $6\frac{5}{8}$ % werth?

? Rthl. Crt. 1 Rthl. Ld'or. $5\frac{1}{2}$ oder 110 Rthl. Ld'or. $5\frac{1}{2}$ = Cours &c.
$5\frac{1}{2}$. 1 Ld'or.
20. $106\frac{5}{8}$ Rthl. Courant.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und mit wie viel °/₀ Verlust kann man rein Courant gegen Louisd'or à $5\frac{1}{2}$ Rthlr.*) nehmen, wenn dieselben z. B. $6\frac{7}{8}$ °/₀ stehen? so heisst es:

? Rthlr. Court. ? 100 Rthlr. Lsdr. $5\frac{1}{2}$ Rthlr.
$5\frac{1}{2}$ 1 Lsdr. oder 110 Rthlr. Lsdr. $5\frac{1}{2}$ Rthlr. = Cours etc.
20 $106\frac{7}{8}$ Rthlr. Court.

= $96\frac{41}{44}$ Rthlr. Courant, oder es gehen an jedem 100 Rthlr., Lsdr. à $5\frac{1}{2}$ Rthlr. à $6\frac{5}{8}$ °/₀ gegen Courant $3\frac{3}{44}$ °/₀ Agio verloren, und es wird demnach ohne Rücksicht darauf, dass man eigentlich, da man Courant gegen Lsdr. à $5\frac{1}{2}$ Rthlr. zahlt, sagen sollte:

? Rthlr. Lsdr. $5\frac{1}{2}$ Rthlr. 100 Rthlr. Court.
$106\frac{5}{8}$ 110 Rthlr. Lsdr. $5\frac{1}{2}$ Rthlr.

= $103\frac{141}{853}$ Rthlr. Lsdr. $5\frac{1}{2}$ Rthlr. nicht das Agio auf 100 Rthlr. Courant hinzugerechnet, sondern es wird an der zu bezahlenden Summe in Lsdr. $5\frac{1}{2}$ Rthlr. abgezogen, also statt auf 100 Rthlr. in 100 Rthlr. gerechnet. Wählen wir folgendes Beispiel: 500 Rthlr. — Lsdr. $5\frac{1}{2}$ Rthlr. mit $3\frac{3}{44}$ (im Waaren-Geschäft, wo diese Rechnung allein vorkommen kann, werden dann, je nachdem der Zahlende das Rechnen versteht, entweder 2 °/₀ — die üblichen °/₀ — oder $3\frac{1}{8}$ °/₀, weil $3\frac{3}{44}$ circa $3\frac{1}{8}$ °/₀ geben, abgezogen,) so geben

500 Rthlr. Lsdr. $5\frac{1}{2}$ Rthlr. genauer 500 Rthlr. Lsdr. $5\frac{1}{2}$ Rthlr.
ab $3\frac{1}{8}$ °/₀ Aigo 15 Rthlr. 18 Sgl. ab $3\frac{3}{44}$ °/₀ Agio $15\frac{15}{44}$ Rthlr.

also 484 Rthlr. 12 Sgl. Court. = $484\frac{29}{44}$ Rthlr. Court.

und richtiger

$103\frac{141}{853}$ Rthlr. Lsdr. à $5\frac{1}{2}$ Rthlr. = 100 Rthlr. Court. ? 500 Rthlr.

Dass man die °/₀ in Hundert rechnet, hat seinen Grund nur in der bequemeren Rechnung, und was thut man nicht Alles, wenn man auch sein eigen Geld zugibt, um nur schnell vom Rechnen loszukommen.

Im Allgemeinen werden die Louisd'or von den Banquiers, zumal in den Messen, ohne sie der Waage zu unterwerfen, genommen, und es fallen nur solche Stücke aus, die sich gleich auf den ersten Blick als nicht vollwichtig (leider kommt dies sehr oft mit unsern älteren Augustd'or vor) zeigen, in welchem Falle sie dann mit $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ °/₀ und mehr niedriger, als nach dem notirten Course, oder auch mit Abzug auf das einzelne Stück gerechnet werden.

*) Reductions-Tabelle der Louisd'or à $5\frac{1}{4}$, $5\frac{1}{3}$ — $6\frac{1}{4}$ Rt. mit Angabe wie viel °/₀ Lsdr. Agio auf 100 Rt. in Lsdr. zu den oben angegebenen Preisen und zu dem Louisd'or-Course von 3—13 °/₀ gegen rein Courant etc. von *Aug. Gottl. Elze.* Leipzig, bei Julius Klinkhardt. 1840. 5 Sgl.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Von den Ducaten*).

Wieviel Rthl. Courant betragen z. B. 64 Ducaten à $4\frac{1}{4}$ %

	Entweder	oder da 64 Duc. à 3 Rthl. Gold = 192 Rthl. Duc. sind, so berechnet man sie auch wie bei den Lsdr. gezeigt worden ist.
? Rthl. Court.	64 Duc. (#)	
1	3 Rthl. Duc.	
100	$104\frac{1}{4}$ Rthl. Court.	

Also 192 Rthl. Duc. à $104\frac{1}{4}$ % Rthl. Court. für 100 Rthl. Duc.

1 × $4\frac{1}{4}$ Rthl. Agio	= 4 Rthl.	7 Vgl.	5 Pfg Agio		
50 Rthl. = $\frac{1}{2}$ × $4\frac{1}{4}$ -	= 2 -	3 -	$7\frac{1}{2}$ -	-	
20 - = $\frac{1}{5}$ × $4\frac{1}{4}$ -	= — -	25 -	5 -	-	
20 - dergl. -	= — -	25 -	5 -	-	
2 = $\frac{1}{10}$ von 20 mithin auch der 10te Theil vom Agio, welches 20 Rthl. geben	= — -	2 -	$5\frac{1}{2}$ -	-	
	200 Rthl.	4 Vgl.	8 Pfg. Courant.		

Den Werth in Courant von einem Ducaten zu ermitteln, nimmt man die notirten Cours % als Neu- und Bruchneugroschen an, z. B.

$4\frac{1}{4}$ % = $4\frac{1}{4}$ Vgl.
rechnet dieselben = $42\frac{1}{2}$ Pfg. und zieht
davon deren zehnten Theil also $\frac{1}{10}$ = $4\frac{1}{4}$ - ab
mithin 1 Ducaten = $38\frac{1}{4}$ Pfg. Court. Agio,
oder — Rthl. 3 Vgl. $8\frac{1}{4}$ Pfg Agio, dazu Goldwerth
für 1 Duc. 3 - — - — - ist mithin 1 Ducaten
3 Rthl. 3 Vgl. $8\frac{1}{4}$ Pfg. Courant werth.

Leichte Ducaten werden entweder à 3 Rthl. 1 Vgl. Courant oder mehr für das Stück, oder nach dem Gewicht verkauft, die cölln. Mark à 4864 As oder 16 Lth. à 304 As gerechnet; es wiegt z. B. eine Anzahl Ducaten 2 Mk. $14\frac{1}{2}$ Lth. und 5 As, die Mark Ducaten-Gold mit 213 Rthl. gerechnet.

2 Mk. $14\frac{1}{2}$ Lth. 5 As à 213 Rthl. Courant × 2

8	2	426 Rthl.	für 2 Mark (à 213 Rthl.)			
4	2	2: 106 -	15 Vgl.	— Pfg.	für 8 Lth.	
2	2	2: 53 -	7 -	5 -		
$\frac{1}{2}$	4	2: 26 -	18 -	$7\frac{1}{2}$ -		
		4: 6 -	19 -	$6\frac{7}{8}$ -		
für 5 As à 13 Pfg.		— -	6 -	5 -		
		619 Rthl.	7 Vgl.	$4\frac{3}{8}$ Pfg. Courant.		

*) Die sächs. Ducaten, von denen in den letzteren Jahren keine geschlagen wurden, cursiren mit unter den übrigen Ducaten, wie die Augustd'or unter den andern Louisd'or.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Für jedes As zahlt man 1 Vgl. 3 Pf. Courant, und für jedes fehlende As an leichten Ducaten zieht man $1\frac{1}{2}$ Vgl. Courant ab.

Von den Gewinn-Sorten.

Wieviel Rthl. Courant betragen z. B. 437 Rthl. Species à $2\frac{1}{4}$ % oder 437 Rthl. in $\frac{10}{20}$ Kreuzerstücken à $1\frac{1}{2}$ %

für die Species à $1\frac{1}{3}$ Rthl. stück		für die $\frac{10}{20}$ Kreuzerstücke	
? Rthl. Court.	437 Rthl. Species	? Rthl. Court.	437 Rthl. in $\frac{10}{20}$ Kr.
100	$102\frac{1}{4}$ Rthl. Court.	100	$101\frac{1}{2}$ Rthl. Court.

und umgekehrt, wieviel Rthl. Species à $1\frac{1}{3}$ Rthl. betragen $511\frac{1}{4}$ Rthl. Court. à $2\frac{1}{4}$ % oder wieviel Rthl. in $\frac{10}{20}$ Kreuzern à $1\frac{1}{2}$ %

für die Species		für die $\frac{10}{20}$ Kreuzer	
? Rthl. Species	$511\frac{1}{4}$ Rthl. Court.	? Rthl. in $\frac{10}{20}$ Kr.	$511\frac{1}{4}$ Rthl. Court.
$102\frac{1}{4}$	100 Rthl. Spec. à $1\frac{1}{3}$ Rthl.	$101\frac{1}{2}$	100 Rthl. in $\frac{10}{20}$ Kr.

Fein Gold und Silber werden für die cölln. Mark zu dem notirten Course für 1 Mark berechnet. Am 11. Januar war Gold à 209 Rthl. Court. und Silber $13\frac{3}{4}$ Rthl. Court. für die feine Mark notirt.

Altes sächs. Geld ($\frac{1}{12}$tel Stücken nach dem 20 Rl.-Fusse, die später von der Regierung mit $2\frac{7}{9}$ % Agio Vergütung gegen neues sächs. Courant eingewechselt werden), ist jetzt mit

$$1\frac{1}{4} - 1\frac{3}{8}\ \%\ \text{d. h.}$$

100 Rthl. altes sächs. Conventgeld für $101\frac{1}{4}$ Rthl. neues sächs. Courant ausgeboten *).

Um deren Einwechselung etwas zu beschleunigen, gibt unsere Regierung sogenannte Münzscheine von 370 Rthl. Court. für 360 Rthl. in inländischen Conventions $\frac{1}{12}$tel Stücken aus, worüber nachstehende Bekanntmachung das Weitere enthält.

Bekanntmachung

wegen Ausgabe von Münzscheinen für einzulegende inländische Conventions $\frac{1}{12}$ Thalerstücke, mit Zurechnung von $2\frac{7}{9}$ % Aufgeld;

vom 4. Januar 1841.

Nach nunmehr erfolgter Umwandlung der inländischen Conventions $\frac{1}{6}$ Thalerstücke in den Nennwerth im 14 Thalerfusse, bleibt eine ähnliche Maassregel annoch wegen der $\frac{1}{12}$Stücke zu treffen übrig. Es wird zu dem Ende mit der bereits seit längerer Zeit begonnenen Einziehung

*) An der Post, welche ihr Porto jetzt nur in Pfennigen Courant berechnet, nimmt man die sächsischen Conventions $\frac{1}{12}$tel Stücke den einzelnen Rl. mit 8 Pf. Agio, also 1 Rl. sächs. = 1 Rl. — Vgl. 8 Pf. Courant oder mit $2\frac{2}{3}$ % Agio.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

der inländischen Conventions $\frac{1}{12}$ Stücke, Behufs ihrer Umprägung in Währung des 14 Thalerfusses, thätig vorgeschritten und diese so beschleunigt werden, dass selbige, Falls nicht ausserordentliche Umstände eintreten, noch vor Ablauf dieses Jahres zum Schlusse geführt und derjenige Theil, der sich dann noch in Umlauf befinden dürfte, gegen Courantgeld mit $2\frac{7}{9}$ % Agio eingewechselt werden kann.

Inmittelst soll nicht nur die Annahme dieser Münzsorte mit Zuguterechnung von $2\frac{7}{9}$ % Aufgeld bei allen im 14 Thalerfusse zu leistenden Zahlungen an die Staatscassen, eben so wie deren successive Umprägung in Courantgeld, ungestörten Fortgang haben, sondern auch, für den grössern Geldverkehr, eine Füglichkeit, selbige, ihrem künftigen Einlösungswerthe entsprechend, schon jetzt als Zahlmittel im 14 Thalerfusse verwenden zu können, in nachstehender Weise eröffnet werden:

1) Es wird hiermit gestattet, inländische Conventions $\frac{1}{12}$ Stücke in Beträgen von 360 Rthl., unter Zugutrechnung von $2\frac{7}{9}$ %, als Werthe für:

370 Rthl. im 14 Thalerfusse

entweder bei der Hauptauswechslungscasse zu Dresden, oder für deren Rechnung, bei der Auswechslungscasse zu Leipzig, gegen daselbst auszugebende Münzscheine, einzulegen.

2) Der auf diesen Münzscheinen bemerkte Courantbetrag ist vom 12. Oct. 1841 ab bei den Cassen, bei welchen die Einlegung erfolgte, in Sorten des 14 Thalerfusses baar zurückzunehmen, es wird aber dafür auf die Zeit vom 15. Jan. bis zum 12. Oct. 1841 eine gleichzeitig mit der Rückgewährung des Einlagewerths zahlbare tägliche Zinsenentschädigung von Sechs Neupfennigen andurch zugesichert.

3) Sollte eine frühere Einlösung der Münzscheine, wie hiermit vorbehalten bleibt, thunlich fallen, so findet die Zinsenentschädigung nur bis zum Tage der diesfalls anzukündigenden Rückzahlung statt.

4) Die Auswechslungscassen zu Dresden und Leipzig sind angewiesen,

vom 12. d. M. an, bis mit 1. März d. J.

Einlagen der *sub* 1 bemerkten Art anzunehmen.

Auf Einlagen, welche erst nach dem 15. Januar 1841 erfolgen, muss die bis zum Einzahlungstage ausfallende Zinsenentschädigung in Courantgeld gleichzeitig mit berichtigt werden.

5) Die in Appoints zu 370 Rthl. im 14 Thalerfusse, nach dem *sub M.* angefügten Muster, unterm 15. Jan. 1841 auszufertigenden, auf den Inhaber lautenden, auch mit fortlaufenden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nummern und eingepresstem Wappenstempel zu versehenden, Münzscheine werden von dem unterzeichneten Finanz-Minister eigenhändig vollzogen, auch überdiess durch die betreffenden Auswechslungscassirer, und zwar für Dresden durch: J. G. Schmidt, für Leipzig durch: A. Schulze, beglaubigt.

6) Nach Ablauf des 1. März d. J. werden keine Münzscheine weiter ausgegeben.

Solches wird zu Jedermanns Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, am 4. Jan. 1841.

Finanz-Ministerium.

von Zeschau. Wilcken.

M.

No.

Münzschein.

Drei Hundert Siebzig Rthl., wofür der Werth mit 360 Rthl. in hierländischen Conventions-$\frac{1}{12}$, Behufs der Umprägung in Courantgeld, bei der königl. sächs. {Haupt} - Auswechslungscasse zu {Dresden / Leipzig} eingelegt worden ist, werden daselbst an den Inhaber dieses, nach Ablauf von 270 Tagen (9 Monaten), mithin vom 12. October 1841 ab, nebst einer Zinsenentschädigung von Sechs Neupfennigen für jeden Tag, folglich von **Fünf Thaler 12** Ngl — Pfg. für sämmtliche 270 Tage in Courantgeld nach dem 14 Thalerfusse ausgezahlt; es bleibt jedoch eine frühere Einlösung dieses Münzscheins vorbehalten, welchenfalls die Zinsenentschädigung nur bis zum Tage der diesfalls anzukündigenden Rückzahlung zu gewähren ist.

Dresden, am 15. Januar 1841.

(L. S.) **Königl. Sächs. Finanz-Ministerium.**

vom 12. October 1841 ab fällig mit

370 Rthl. — Ngl Einlagewerth,
5 - 12 - Zinsenentschädigung,

375 Rthl. 12 Ngl Sa. bei der {Haupt} - Auswechslungscasse zu {Dresden. / Leipzig.}

Diejenigen Geldsorten, welche nicht auf dem Courszettel notirt sind, haben (heute am 12. Januar) folgende Werthe:

Goldsorten.

Souveraind'or	9 Rthl.	5 bis	8 Sgl.	Ct.
Schildd'or	6 -	5 -	6 -	-
Alte Carld'or	6 -	10 -	12 -	-
Maxd'or	4 -	5 -	6 -	-
Portugalesen (gew. 1 Lth. — 5 As.)	11 -	10 -	12 -	-
Spanische Louisd'or (Pistolen)	5 -	5 -		
Franz. 20 Francs	5 -	8 -		
Holl. 10 fl.-Stck. (cursiren mit unter den Ld'or)	5 -	15 -	17 -	-
Dänische Ducaten oder 12 Mk.-Stücke	2 -	5 -	6 -	-
Engl. Souverd'or, (Gew. ½ Lth. und 12 As.)	6 -	16 -	18 -	-
Russische 5 Rubel (½ Imperial)	5 -	10 -	15 -	-
			(wenn gesucht.)	
Polnisch 50 fl.-Stücke	8 -			
Dergl. 25 - -	4 -			
Türkische Ducaten	1 -	9 -	10 -	-
Deutsche Goldgülden	2 -	5 -	6 -	-
Nordamerikanische 5 Dollar-Stücke	6 -	20 -		

Silbersorten.

Franz. Laubthaler (Gew. 2 Lth.) werden häufig wegen des leichten Gewichts der einzelnen Stücke nach der Mark (*al marco*) verkauft.	1 -	15½ -	p. Mk. 12.	10.
Alte feine sächs. Species	1 -	14¼	Sgl.	Courant.
- - kaiserl. -	1 -	13	-	-
- - schwed. und dänische	1 -	13	-	-
Poln. Species	1 -	9	-	-
Spanische Piaster	1 -	11	-	-
Rubel	1 -	2	-	-
Feine hanov. ⅔tel St. 18 St. = 1 Mk.	— -	22½—23		-
Holländ. Gulden	— -	16½	-	-
- Thaler	1 -	11	-	-
- 3 fl.-Stücke	1 -	19	-	-
5 Francs	1 -	9	-	-
Neue Mailänder Thaler	1 -	4	-	-
Venet. 10 Lire	1 -	11	-	-
Poln. Courant (Verlust.) ca.	3 %	(103 Rthl. polnisch = 100 Rthl. Courant.		

Bei der hier noch üblichen Rechnung in Messzahlung wird der

Louisd'or und der **Ducaten**

à ca. 6 Rthlr. à ca. $3\frac{1}{2}$ Rthlr.

für das Stück, und Preuss. oder Sächs. Courant mit ca. 10% Agio Gewinn gerechnet, z. B. 400 Rthlr. mit 110% gegen Messzahlung, setzt man

100 Rthlr. Court. = 110 Rthlr. (Cours) M.Z. ? 400 Rthlr. Court.

Es kommen hierbei indessen auch oft noch andere Valuten ins Spiel, als z. B. Lsdr. à $5\frac{1}{2}$ Rthlr. (je nach dem Preise, den sie im Waarenhandel haben, sogenannte Courant-Valuta) mit 10% Agio Gewinn gegen M.Z., z. B. wieviel Rthlr. M.Z. betragen 435 Rthlr. in Lsdr. à $5\frac{1}{2}$ Rthlr. mit 10% Agio?

? Rthlr. M.Z.	435 Rthlr. Lsdr. à $5\frac{1}{2}$ Rthlr.
100	110 Rthlr. M.Z.

zahlte aber *A* vielleicht 72 Stück Lsdr., die im Waarenhandel mit $5\frac{1}{2}$ Rthlr. genommen werden, und worauf *A* noch 10% Agio gegen M.Z. erhält, so geschieht ihre Berechnung durch folgenden Satz.

? Rthlr. M.Z.	72 Lsdr.
1	$5\frac{1}{2}$ Rthlr. (sogen. Courant)
100	110 Rthlr. M.Z.

und was dergleichen.

A zahlt ferner 500 Rthlr. Courant, das gegen Lsdr. 8% notirt ist, er kann aber in Lsdr. à $5\frac{1}{2}$ Rthlr. und 10% zahlen, so geschieht ihre Reduction in M.Z. durch folgenden Ansatz.

? Rthlr. M.Z.	500 Rthlr. Court.
108	20 Stck. Lsdr.
1	$5\frac{1}{2}$ Rthlr. (sogen. Court.)
100	110 Rthlr. M.Z.

und was ähnliche Aufgaben der Art mehr sind.

Von den Staatspapieren, Actien u. s. w.

Königl. Sächs. Steuer-Credit-Cassenscheine in Stücken von 1000, 500, 200, 100, 50 und 25 Rthlr. im Conventions-20 Fl.-Fusse à 3% Zinsen, 102 Rthlr. Court. für 100 Rthlr. in Scheinen, z. B.

A verkauft (am 12. Jan.) 1000 Rthlr. à 102 = 1020 Rthlr. — Ngl. Ct.
dazu Zinsen (sie werden am 1. April und 1. Oct. bezahlt) auf Monat October, November &c. bis 12. Jan. = 3 Monate u. 12 Tage = 102 Tage à 3% (auf 1000 Rthlr. Nennwerth) . . . . . 8 - 15 - -

= 1028 Rthlr. 15 Ngl. Ct.

Die unangemeldeten Scheine werden am 1. April, wo der erste Zinscoupon in diesem Jahre fällig wird, dadurch in Courant reducirt,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dass auf jede 100 Rthlr. Capital Nennwerth $2\frac{7}{8}$ % Agio, d. h. für 100 Rthlr. im 20 fl.-Fusse = 2 Rthlr. 23 Ngl. $3\frac{1}{3}$ Pfg. Court. Agio vergütet werden, so dass sie von dem Moment an, wo dieselben vergütet wurden, nicht mehr im Conventions-20 fl.-Fusse, sondern nur in Sächs. Courant (14 Thalerfuss) gelten, und wenn solche einmal eingelösst werden, auch nur mit 100 % für jede 100 Rthlr. Capital-Nennwerth ausgezahlt werden.

Die angemeldeten Scheine werden vom 1. April d. J. ab, in effectiv altem sächs. Gelde (Conventions $\frac{1}{12}$ Stücken oder denselben gleichgeachteten Geldsorten) mit 100 Rthlr. im 20 fl.-Fusse für jede 100 Rthlr. Capital-Nennwerth von der Regierung eingelösst.

Die Königl. Sächs. Kammer-Credit-Cassenscheine à 2 %, werden ebenso berechnet.

Die Königl. Sächs. Landrentenbriefe in Stücken von 1000, 500, 200, 100, 50, 25 und $12\frac{1}{2}$ Rthlr., werden ebenso berechnet wie die 3 % Steuer-Credit-Cassenscheine; für „unangemeldet und angemeldet" gilt dasselbe, was bei dem erwähnten Papiere gesagt worden ist.

Dasselbe gilt auch für die Königl. Preuss. Steuer-Credit-Cassen-Scheine à 3 %, hinsichtlich ihrer Berechnung.

Die Leipziger-Stadt-Obligationen im 20 fl.-Fusse — über deren Reduction in 14 Rthlr.-Courant-Valuta ist noch nichts bekannt gemacht worden — in Stücken von 1000, 500, 200, 100, 50 und 25 Capital à 3 %, werden ebenso berechnet, wie bei den Königl. Sächs. Steuer-Credit-Cassenscheinen; ihre Zinsen werden Ende Juni und Ende December bezahlt, und von dem Capital derselben jedes Jahr bis auf Weiteres, mindestens 12000 Rthlr., halbjährlich ausgelosst.

Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Partial-Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % in Stücken von 100, 50 und 25 Rthlr. Court., deren ursprüngliche Summe von 1000000 Rthlr. Court. durch gewisse, nach deren Anleiheplan jährlich stattfindende Verloosungen, als z. B.

1841	5000 Rthlr.	— jede 100 Rthlr. Capital mit	102 Rthlr.	Rückzahlung
1842	5000 -	— - - - - - -	103 -	-
1843	5000 -	— - - - - - -	104 -	-

u. s. w. bis mit 1922 zurückbezahlt werden soll, werden mit dem dafür notirten Course für jede 100 Rthlr. berechnet.

Ihre Zinsen werden halbjährlich am 1. Juni und 1. Decbr. bezahlt.

Königl. Preuss. Staats-Schuld-Scheine in Stücken von 1000, 500, 400, 300, 200, 100, 50 und 25 Rthlr. Preuss. Court. à 4 % Zinsen zahlbar am 1. Januar und 1. Juli, werden mit dem dafür notirten Course für jede 100 Rthlr. in Scheinen berechnet.

Kaiserl. Königl. Oester. Metalliques à 5, 4 und 3 % werden mit dem dafür notirten Course in Courant-Thaler für

20 fl. 150. —.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

also 5% für 150 fl. in Scheinen $107\frac{1}{4}$ Rthl. Court.
- 4% - 150 - - - $101\frac{3}{4}$ - -
- 3% - 150 - - - $80\frac{1}{2}$ - -

bezahlt, und die betragenden Zinsen fest für 20 fl. 150. —. mit 103 Rthl. Courant bezahlt.

Es betragen demnach z. B.

20 fl. 3000 —. 5% öster. Metalliques à $107\frac{1}{4}$ %

20 fl. 150. = $107\frac{1}{4}$ Rthl. Court. ? 20 fl. 3000. = 2145 Rthl. — Vgl. Ct.

dazu Zinsen vom 1. Januar bis (z. B.) 14. Jan.

= 14 Tage à 5%, 20 fl. 5. 50 Kr. à 103%

$$\frac{5\frac{5}{6} \times 103}{150} = 4 - 1 - -$$

zusammen 2149 Rthl. 1 Vgl. Ct.

Wiener Bank-Actien werden für 1 Actie mit dem notirten Course in Courant bezahlt; deren Zinsen zahlbar, per 1. Januar und 1. Juli werden mit 3% berechnet, und dieselben mit 103 Rthl. Court. für 150 fl. fest reducirt.

Die abgeschnittenen Zins-Coupons werden wie die der andern öster. Papiere, wie ich schon weiter oben bemerkte, zum kurzen Wiener-Cours für 150 fl. gegen Courant verkauft.

Gibt die Wiener Bank bei der halbjährigen Abrechnung z. B. 25 fl. Dividende per Actie, so ist ein Zins-Coupon 20 fl. 15. —. à 3% per Jahr von 1000 fl. Nominal-Capital einer Actie, auf 6 Monat Zinsen, und zuzüglich der 20 fl. 25 —. für Dividende,

zusammen 20 fl. 40 —. werth.

Die Actien der Leipziger Bank von 250 Rthl. Court. werden mit dem notirten Course für 100 Rthl. Nominal-Werth einer Actie bezahlt, mithin, wenn deren Cours $107\frac{1}{2}$ Rthl. Court. ist, so kostet eine Actie 100 Rthl. Actien-Cap. = $107\frac{1}{2}$ Rthl. Court. ? 250 Rthl. Actien-Cap. = $268\frac{3}{4}$ Rthl. Ct.

Sie gibt 3% Zinsen per Anno und bezahlt dieselben am 28. Febr. und 31. August. Die Dividende wird nach ihrer Bekanntmachung gewöhnlich Ende Mai, ausgezahlt.

Die Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Actien werden mit dem notirten Course von 100 Rthl. Court. in Actien berechnet, also für eine Actie, da dieselbe auf 100 Rthl. Capital lautet.

Sie zahlt 4% Zinsen jährlich, und zwar in halbjährigen Terminen am 1. April und 1. October.

Es betragen demnach z. B. 10 Actien à $99\frac{3}{4}$ % = 997 Rthl. 15 Vgl. Ct.

dazu Zinsen vom 1. October 1840 bis (z. B.) 12.

Januar 1841 = 102 Tage à 4% auf 1000 Rthl.

Actien-Capital . . . . . 11 - 10 - -

1008 Rthl. 25 Vgl. Ct.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die verfallenen Coupons derselben, so wie auch die der Leipziger Bank, cursiren im Publicum als baar Courant. —

Ueber einige besondere Verkaufs-Arten der Eisenbahn-Actien mit besonderer Berücksichtigung der Leipzig-Dresdner, theilte mir einer meiner Freunde, der vielfache Gelegenheit zum Studium der damit verbundenen Finessen hatte, folgendes mit, was ich im Original wiedergebe:

„Glaubt man, dass die Course eines Papieres steigen, so speculirt man *à la hausse*; man kauft, entweder *per Cassa* oder auf Zeit; Käufe auf Zeit sind, weil sie keine rund abgemachten Geschäfte bilden, immer etwas theurer als Cassa-Käufe. Kaufe ich z. B. heute *per Cassa*

10 Stück Leipz.-Dresdn. Eisenb.-Actien à 100 % 1000 Rthl. — Ngl.
Zinsen vom 1. Octbr. bis 5. Jan. = 95 Tage
à 4% . . . . . 10 - 17 -

oder 1010 Rthl. 17 Ngl.

10 Stück Magdbg.-Leipz. Eisenb-Actien à 109¾ % mit 1097 Rthl. 15 Ngl.

so würde ich bis ultimo April für die Leipzig-Dresdner mindestens 100½ und für die Magdeburg-Leipziger (da diese keine Zinsleisten haben, und die Zinsen bis Ende jeden Jahres, wo der Dividende-Coupon abgeschnitten wird, im Course fortlaufen) 112% bezahlen müssen.

Wer da schlechte Course befürchtet, kann *à la baisse* (auf das Fallen des Courses) speculiren: auf Zeit verkaufen, um sich in der Zwischenzeit zu niedrigerm Course zu decken. In der Kunstsprache nennt man den Verkauf von Papieren, die man noch nicht hat: „füchsen" (oder fixen?). Ausserdem gibt es noch eine Menge anderer Kunststückchen, als da sind: Vor- und Rückprämie, Stellgeld, Stellagen und Mit noch. Die Höhe der Prämien, der Course selbst, und der Stellgelder richtet sich nach der Länge der Zeit, welche das Geschäft zu laufen hat (gewöhnlich von Messe zu Messe) und nach den Schwankungen, welche im betreffenden Papiere zu erwarten sind.

Hans kauft durch Sensal *A.* von *Kunz* unter Vorprämie·

Kaufte von Herrn *Kunz* für Herrn *Hans*

2000 Rthl. Actien der Leipz.-Dresdn. Eisenbahn à 100 Rthl. zum Cours von 98% Pr. Court. excl. Zinsen; abzunehmen am 13. Mai a. c. In der Wahl des Herrn *Kunz* steht es jedoch, am 5. Mai zu erklären, dass er jene 2000 Rthl. nicht liefern wolle; in diesem Falle aber hat er an Herrn *Hans* am Erklärungstage 2 Rthl. pro Stück als Reuegeld zu bezahlen.

Oder: *Hans* macht dieses Geschäft unter Rückprämie:

Gekauft von Herrn *Kunz* für Herrn *Hans*

2000 Rthl. Actien der Leipz.-Dresdn. Eisenbahn à 100 Rthl. zum Cours von 102½ % Pr. Court. excl. Zinsen; abzunehmen am 13. Mai a. c. In der Wahl des Herrn *Hans* steht es jedoch, am 5. Mai zu erklären, dass

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

er jene 2000 Rthlr. nicht abnehmen wollte; in diesem Falle aber hat er an Herrn *Kunz* am Erklärungstage $2\frac{1}{2}$ Rthlr. per Stück als Reugeld zu bezahlen.

Bei Stellgeld zahlt z. B. *Hans* heute an *Kunz* 100 Rthlr. (pro Stück 5 Rthlr.) und hat dafür das Recht, am 8. Mai gegen *Kunz* zu erklären, dass er am 13. Mai von *Kunz* entweder 20 Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Actien zum Cours von 100% abnehmen, oder Ihm dieselben zu gleichem Cours liefern wolle. Er muss aber das Eine oder das Andere thun, so wie *Kunz* gehalten ist, *Hans'ens* Erklärung nachzukommen.

Als Stellage-Geschäft würde sich die Sache ungefähr folgendermaassen ausnehmen:

Zwischen Herrn *Hans* und Herrn *Kunz* ist heute folgende Uebereinkunft getroffen; Herr *Hans* erklärt sich am 6. Mai a. c. gegen Herrn *Kunz*, ob er am 13. Mai von Diesem 20 Stück Leipz.-Dresdn. Eisenb.-Actien zum Cours von $102\frac{1}{2}$ % Pr. Court. excl. Zinsen abnehmen, oder Ihm am gleichen Tage 20 Leipz.-Dresdn. Eisenb.-Actien zum Cours von $97\frac{1}{2}$ % liefern wolle. Herr *Hans* muss aber das Eine oder das Andere thun, so wie Herr *Kunz* gehalten ist, der Erklärung des Herrn *Hans* zu willfahren.

Das Kunststück „mit noch" nimmt sich so aus:

Kaufte von Herrn *Hans* für Herrn *Kunz*

20 Stück Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Actien à 100 Rthlr. zum Cours von 102 % Rthlr. Pr. Court. per 13. Mai 1841. In der Wahl des Herrn *Kunz* steht es jedoch, am 6. Mai gegen Herrn *Hans* zu erklären, dass er von Diesem zu gleichem Course noch 20 Stück Leipz.-Dresdn. Eisenb.-Actien verlangen könne.

Oder: Gekauft von Herrn *Hans* für Herrn *Kunz*.

20 Stück Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Actien à 100 Rthlr. zum Cours von 98 % Pr. Court. per 13. Mai a. c. In der Wahl des Herrn *Hans* steht es jedoch, an Herrn *Kunz* das Doppelte (40 Stück) zu liefern, nachdem er sich am 6. Mai gegen Herrn *Kunz* entweder für einfache oder doppelte Lieferung erklärt hat."

Die Magdeburg-Leipziger Eisenbahn-Actien, welche keine Zinsen, sondern nur eine jährliche Dividende zahlen, werden mit dem notirten Course für 100 Rthlr. in Actien bezahlt.

Die bei den Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Actien angegebenen Verkaufsarten gelten mehr oder minder auch für die Magdeburg-Leipziger Actien.

Bei dem Verkauf anderer Staats-Effecten, als der auf dem hiesigen Courszettel notirten, bedient man sich des Berliner, des Frankfurt a/M., des Wiener, oder sonst eines andern Courszettels, der die beste Norm dafür gibt.

Leipzig, Druck von Hirschfeld.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

2567-45

Leipzig:

L. H. Bösenberg.

1841.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf